

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

00.461 Pa. Iv. Schiesser Fritz. Revision des Stiftungsrechtes



**00.461 - Parlamentarische Initiative.
Revision des Stiftungsrechtes**Texte français

Eingereicht von Schiesser Fritz
Einreichungsdatum 14.12.2000
Eingereicht im Ständerat
Stand der Beratung Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ein, mit der das Stiftungsrecht (Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechtes (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer) im Sinne des in dieser Parlamentarischen Initiative enthaltenen Entwurfes geändert werden sollen.
(Der Text des ausgearbeiteten Entwurfes ist bei den Parlamentsdiensten, 3003 Bern, erhältlich.)

Begründung

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Staat immer mehr Aufgaben zu bewältigen hat. Die vorhandenen Mittel reichen je länger je weniger aus, um alle Aufgaben zu erfüllen. Steuererhöhungen oder Anhebungen von anderen Abgaben stossen in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz. Neue Mittel können kaum noch beschafft werden oder dann nur für ganz bestimmte Zwecke (z. B. AHV). Dagegen wird zwischen anderen Staatsaufgaben eine gerechte Mittelverteilung immer schwieriger, und sie ist bisweilen politisch sehr umstritten.

So wie sich die Situation heute darstellt, dürften diese "Verteilkämpfe" an Heftigkeit noch zunehmen. Umgekehrt wissen wir, dass namentlich in den Bereichen Ausbildung, Forschung und Wissenschaftsförderung erhebliche zusätzliche Mittel investiert werden sollten. Der Staat wird kaum in der Lage sein, diese Mittel aufzutreiben. Wir wissen aber auch, dass sich in der Vergangenheit grosse private Vermögen angehäuft haben, deren Eigentümer durchaus bereit wären, beträchtliche Teile davon zur Erfüllung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, von Aufgaben also, die heute allein vom Staat wahrgenommen werden. Allerdings können solche private Mittel nur erhältlich gemacht werden, wenn ein modernes Stiftungs- und Steuerrecht ein Umfeld schafft, das vermögende Leute dazu veranlasst, erhebliche Mittel zur Erfüllung von Aufgaben in Erziehung, Bildung, Forschung, Wissenschaft, Kultur usw. in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Diesem Ziel, das in anderen Staaten durch entsprechende Ausgestaltung der einschlägigen Bestimmungen offenbar in viel weiterem Umfange erreicht wird als in unserem Land, soll die vorliegende Parlamentarische Initiative dienen.

Die Parlamentarische Initiative enthält einen ausgearbeiteten Entwurf für die Revision des Zivilgesetzbuches sowie der Steuergesetzgebung. Eine definitive Vorlage kann durchaus von diesem Entwurf abweichen. Den Grundgedanken, die im Entwurf formuliert sind, müsste er allerdings Rechnung tragen. Der Entwurf lässt aber sehr viel Spielraum für den Gesetzgeber.

Chronologie:

08.06.2001 SR Der Initiative wird Folge gegeben.

Vorlage 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Stiftungsrecht)

Chronologie:

18.12.2003 SR Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.

17.06.2004 NR Abweichend.

22.09.2004 SR Abweichend.

04.10.2004 NR Abweichend.

06.10.2004 SR Zustimmung.

08.10.2004 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

08.10.2004 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2004 5435; Ablauf der Referendumsfrist: 27. Januar 2005

Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Zuständig Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Behandelnde Kommissionen Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Antrag: Eintreten
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
Antrag: Eintreten

Kommissionsberichte 3. Mai 2001 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben - Ständerat

Bundesblatt Bericht WAK-SR 23.10.03 (BBI 2003 8153)
Stellungnahme des Bundesrates 05.12.03 (BBI 2003 8191)
Text des Erlasses (BBI 2004 5435)

Mitunterzeichnende Plattner Gian-Reto (1)

Deskriptoren Stiftung; Steuerrecht; Steuerwesen; Mäzenatentum;
ZGB;
12; 24;

 [Home](#)

00.461 - Initiative parlementaire.

Deutscher Text**Révision de la législation régissant les fondations**

Déposé par Schiesser Fritz
Date de dépôt 14-12-2000
Déposé au Conseil des Etats
Etat actuel Liquidé

Texte déposé

Me fondant, d'une part, sur l'article 160 alinéa 1er de la Constitution fédérale et, d'autre part, sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les conseils, je dépose, sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, l'initiative parlementaire suivante dans laquelle je demande que le droit des fondations (art. 80ss. du Code civil) et les dispositions du droit fiscal (de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes et de la loi fédérale sur l'impôt anticipé) soient modifiés selon le projet suivant:

(Le texte de ce projet rédigé de toutes pièces est disponible auprès des Services du Parlement, 3003 Berne.)

Développement

Les années qui viennent de s'écouler ont montré que l'Etat est sollicité pour de plus en plus de tâches et qu'il dispose de moins en moins de moyens financiers pour les effectuer toutes. Les gens sont de moins en moins prêts à accepter des hausses d'impôts ou de taxes. Il est quasiment impossible de trouver de nouvelles ressources, sauf pour des objets très particuliers comme l'AVS. Il est aussi de plus en plus difficile d'opérer une juste répartition des moyens entre d'autres tâches de l'Etat et elle est alors politiquement très contestée. A voir la situation aujourd'hui, rien ne permet de dire que ces luttes pour la répartition des moyens diminueront d'intensité. Bien au contraire! Nous savons en effet qu'il nous faudra investir des sommes considérables dans la formation, dans la recherche et dans la science. L'Etat n'en aura pas les moyens. Nous savons aussi que d'immenses fortunes se sont constituées et que certains de leurs détenteurs seraient tout à fait disposés à en consacrer une bonne partie à des tâches d'intérêt public, qui, aujourd'hui encore, sont financées uniquement par l'Etat. Encore faudrait-il qu'un droit des fondations et qu'un droit fiscal modernisés les incitent, comme c'est le cas ailleurs, à agir ainsi!

C'est ce que je demande dans cette initiative parlementaire, laquelle se présente sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces prévoyant la modification du Code civil et du droit fiscal, et laissant une grande marge de manoeuvre au législateur. Le texte final pourra bien évidemment être rédigé différemment, mais il devra rester fidèle à mes idées forces.

Chronologie:

08-06-2001 CE Décidé de donner suite à l'initiative.

Projet 1

Code civil suisse (Droit des fondations)

Chronologie:

18-12-2003 CE Décision modifiant le projet de la commission.

17-06-2004 CN Divergences.

22-09-2004 CE Divergences.

04-10-2004 CN Divergences.

06-10-2004 CE Adhésion.

08-10-2004 CE La loi est adoptée en votation finale.

08-10-2004 CN La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale 2004 5095; délai référendaire: 27 janvier 2005

Bulletin officiel - les procès-verbaux**Compétence**

Département de justice et police (DFJP)

Commissions traitant l'objet

Commission de l'économie et des redevances CN (CER-CN)

Proposition: Entrer en matière

Commission de l'économie et des redevances CE (CER-CE)

Proposition: Entrer en matière

Rapports de commission [3 mai 2001 - Commission de l'économie et des redevances - Conseil des Etats](#)

Feuille fédérale [Rapport CER-CE 23.10.03 \(FF 2003 7425\)](#)
[Avis du Conseil fédéral 05.12.03 \(FF 2003 7463\)](#)
[Texte de l'acte législatif \(FF 2004 5095\)](#)

Cosignataires [Plattner Gian-Reto \(1\)](#)

Descripteurs Stiftung; Steuerrecht; Steuerwesen; Mäzenatentum;
ZGB;
12; 24;

 [Home](#)

00.461

**Parlamentarische Initiative
Schuesser Fritz.
Revision
des Stiftungsrechtes
Initiative parlementaire
Schuesser Fritz.
Révision de la législation
régissant les fondations**

Erste Phase – Première étape

Einreichungsdatum 14.12.00
Date de dépôt 14.12.00

Bericht WAK-SR 03.05.01
Rapport CER-CE 03.05.01

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.01 (Erste Phase – Première étape)

Wickl Franz (C, LU), für die Kommission: Herr Schuesser reichte am 14. Dezember 2000 eine Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein, mit der das Stiftungsrecht, also die Artikel 80ff. ZGB, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechtes geändert werden sollen. Mit dieser Parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Stiftungsrecht sowohl auf ziviler als auch auf steuerlicher Ebene so auszugestalten, dass es für Personen attraktiver wird, einen Teil ihres Vermögens für Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die im allgemeinen Interesse liegen.

Ihre Kommission hat einstimmig beschlossen, der Parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Ich kann grundsätzlich auf den Ihnen vorliegenden schriftlichen Bericht verweisen. Die Kommission unterstützt die Vorschläge von Herrn Schuesser. Es ist zu begrüßen, wenn vermehrt private Mittel für Aufgaben von allgemeinem Interesse verwendet werden. Bestimmt stehen in der Schweiz umfangreiche Mittel bereit, die sich zum Wohl der Allgemeinheit einsetzen liessen. Zwar gibt es in der Schweiz mehrere Tausend gemeinnützige Stiftungen, welche Vermögenswerte im Umfang von insgesamt mehreren Milliarden Franken verwalten und die den Staat durch ihre gemeinnützigen Tätigkeiten von Ausgaben im Sozial-, Wissenschafts- und Bildungsbereich entlasten. Die Zahlen erscheinen hoch. Vergleicht man sie aber beispielsweise mit jenen der Vereinigten Staaten, so stellt man fest, dass das private Mäzenatentum in der Schweiz noch unterentwickelt ist. Der Grund liegt zu einem Teil sicher darin, dass das heutige Stiftungsrecht keinen optimalen Rahmen dafür bietet. Mit einer Umsetzung der Initiative liesse sich die Situation sicher verbessern.

In der Beratung unserer Kommission sind verschiedene Fragen aufgetaucht, die dann im Rahmen der näheren Prüfung der Parlamentarischen Initiative beantwortet werden müssen. Ich möchte hier auf folgende Fragen und Probleme hinweisen: Einmal betreffen sie die heutige Regelung im ZGB. Das allgemeine Stiftungsrecht ist durch ganze elf Artikel im heutigen ZGB geregelt. Das Stiftungsrecht sticht also durch eine sehr bescheidene Regelungsdichte hervor. Eine bescheidene Regelungsdichte wird zwar gerade in der heutigen Zeit vielfach als Vorteil und nicht als Mangel eines Gesetzes angesehen, doch im allgemeinen Stiftungsrecht des ZGB liegen die Verhältnisse anders.

Während verschiedene gesetzliche Bestimmungen nur geringe praktische Bedeutung erlangt haben, ergeben sich einige der wichtigsten stiftungsrechtlichen Regeln nicht aus dem Gesetz, sondern sie wurden erst durch die Lehre und durch die Gerichtspraxis entwickelt. Aber gerade diese so entwickelten Grundsätze sind teilweise von grosser praktischer Bedeutung. Daher stellt sich die Frage, ob diese Parlamentarische Initiative, die eine Revision des Stiftungsrechtes verlangt, nicht auch zum Anlass genommen werden muss, weitere offene Fragen des Stiftungsrechtes im Gesetz zu beantworten und einige Mängel zu beheben.

Im Juni 1993 hatte nämlich der Bundesrat einen Vorentwurf für die Revision des Stiftungsrechtes in die Vernehmlassung gegeben. Die Revision wurde dann aber nicht mehr weiterverfolgt. Es wird also die Frage zu stellen sein, ob ein Teil der Revisionspunkte nun aufgenommen werden soll oder ob man sich allein auf die vom Initianten vorgeschlagenen Bestimmungen beschränken will.

Andere offene Fragen betreffen das Steuerrecht. Die Initiative verlangt ja insbesondere eine Lockerung der Kriterien für die Steuerbefreiung von Stiftungen, die im Interesse der Allgemeinheit liegende Zwecke verfolgen. Soll eine Steuerbefreiung auch gewährt werden, wenn die Stiftungstätigkeit nicht nur dem allgemeinen Interesse, sondern auch demjenigen des Stifters selbst dient?

Die Eidgenössische Steuerverwaltung empfiehlt, dem Grundanliegen der Initiative zu entsprechen. Ihr Vertreter in der Kommission erklärte jedoch, die einzelnen Abänderungsvorschläge hätten bei der Steuerverwaltung einen unterschiedlich hohen Grad an Zustimmung ausgelöst. Kritisch stehe die Steuerverwaltung vor allem dem Vorschlag gegenüber, das geltende Kriterium der Gemeinnützigkeit bei der Steuerbefreiung einer juristischen Person durch eine offene Aufzählung möglicher Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit zu ersetzen. Denn dieses Kriterium – also das Opferbringen für andere – sei ein wichtiges objektives Element, das sich in langer Praxis bestens bewährt habe. Dieses Kriterium aufzugeben, brächte das Risiko mit sich, dass eigenützige Interessen mit uneigennützigem vermengt würden und keine klare Abgrenzung mehr möglich wäre.

Nach dem Dafürhalten der Eidgenössischen Steuerverwaltung wäre es auch problematisch, wenn der Grundsatz aufgegeben würde, dass die Widmung eines Vermögens für eine gemeinnützige Einrichtung unwiderruflich ist. Sie befürchtet, die Akzeptanz der Steuerbefreiung könnte in der Öffentlichkeit negativ beeinflusst werden, wenn es in Zukunft möglich wäre, die in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte aufgrund eines Widerrufs wieder auf die Stifter zurück zu übertragen.

Wenn Sie der Initiative Folge geben, wie Ihnen dies die Kommission empfiehlt, werden wir all diesen Fragen nachgehen. Auch wenn die Parlamentarische Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht worden ist, sind wir im Detail nicht an diese Formulierungen gebunden. Daher werden wir alle Fragen prüfen. Rasch werden wir auch die Kantone einbeziehen, denn die angestrebten Änderungen betreffen durchwegs Bereiche der Steuerharmonisierung. Dafür ist die qualifizierte Mitwirkung der Kantone nach Artikel 129 der Bundesverfassung unabdingbar. Sicher wird es sich lohnen, sich einen Überblick über die internationale Entwicklung der mit den Stiftungen zusammenhängenden Rechts- und Steuerfragen zu verschaffen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, der Parlamentarischen Initiative Schuesser Folge zu geben. Geben Sie den Mäzenen eine Chance!

La présidente (Saudan Françoise, présidente): La commission propose, à l'unanimité, de donner suite à l'initiative.

Angenommen – Adopté

Elfte Sitzung – Onzième séance

Donnerstag, 18. Dezember 2003

Jeudi, 18 décembre 2003

08.00 h

00.461

Parlamentarische Initiative Schuesser Fritz.

Revision des Stiftungsrechtes

Initiative parlementaire Schuesser Fritz.

Révision de la législation régissant les fondations

Zweite Phase – Deuxième étape

Einreichungsdatum 14.12.00

Date de dépôt 14.12.00

Bericht WAK-SR 03.05.01

Rapport CER-CE 03.05.01

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WAK-SR 23.10.03 (BBl 2003 8153)

Rapport CER-CE 23.10.03 (FF 2003 7425)

Stellungnahme des Bundesrates 05.12.03 (BBl 2003 8191)

Avis du Conseil fédéral 05.12.03 (FF 2003 7463)

Ständerat/Conseil des Etats 18.12.03 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Stiftung als Rechtsform ist in der Schweiz beliebt. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch genügen elf Artikel, um den Kern der rechtlichen Ordnung der Stiftung zu regeln. Die Artikel 80 bis 89bis sind für die klassische Stiftung und ihre Errichtung eine recht offene Regelung. Der Staat verlangt weder Konzessionen noch Genehmigungen oder eine Anerkennung irgendwelcher Art. Unser Land wurde deshalb auch schon als Stiftungsparadies bezeichnet. Tatsächlich kommt dem Stiftungswesen in der Schweiz grosse Bedeutung zu.

Die Zahl der klassischen, zumeist gemeinnützigen Stiftungen beläuft sich auf etwa 10 000; deren Vermögen bewegt sich schätzungsweise in einer Grössenordnung von 30 Milliarden Franken. Vor allem in den letzten Jahren hat ein deutlicher Trend zu zahlreichen Neugründungen von Stiftungen eingesetzt. Diese Entwicklung dauert an. Gemeinnützige Stiftungen üben im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit in den verschiedensten Bereichen wichtige Funktionen aus. Typische Tätigkeitsfelder sind z. B. Sozialbereich, Gesundheitswesen, Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Entwicklungshilfe und Humanitäres. Stiftungen sind umso bedeutender, als sie Tätigkeiten aufgreifen und diese unbürokratisch ausführen können, und zwar solche Tätigkeiten, die dem Gemeinwesen mangels Rechtsgrundlage oder finanzieller Mittel verwehrt sind. Stiftungen können vor allem innovativ Aufgabenbereiche erschliessen, die neuen, im Allgemeininteresse liegenden Bedürfnissen entsprechen.

Zusammengefasst sind folgende Gründe für die Beliebtheit der Stiftung als Rechtsform massgebend:

1. Das Bedürfnis der Stifterin oder des Stifters, sich ein Denkmal zu setzen.
2. Der Grundsatz der Stiftungsfreiheit, welcher die Privatsphäre und die Privatautonomie weitgehend garantiert.
3. Die Steuerbefreiung bei gemeinnützigen Stiftungen.
4. Das offene Stiftungsrecht des Zivilgesetzbuches, das auf die Respektierung und die Wahrung des Willens des Stifters ausgerichtet ist.

Auch wenn die Geschichte der Stiftungen in der Schweiz an sich eine Erfolgsgeschichte ist, hört man immer wieder, in der Schweiz liege noch ein grosses Potenzial für die Errichtung von Stiftungen mit einem gemeinnützigen Zweck brach. Denn mit dem wirtschaftlichen Aufschwung konnten teilweise grosse private Vermögen erarbeitet werden. Besitzer solcher Vermögen können sich oft vorstellen, der Allgemeinheit einen Teil des Erworbenen zu überlassen. Die Rahmenbedingungen zur Errichtung von Stiftungen müssen aber derart sein, dass der Einsatz privater Gelder für den Stiftenden attraktiver wird. Klar ist, dass gemeinnützige Einrichtungen staatliches Handeln nicht ersetzen sollen. Doch können sie in vielen Bereichen einen wesentlichen, ergänzenden Beitrag leisten. Die Unterstützung von öffentlichen Aufgaben soll und darf einem Stifter durchaus Vorteile bringen. Das sind die Grundüberlegungen zu der Ihnen heute vorgelegten Revision des Stiftungsrechtes.

Anstoss dazu gab die parlamentarische Initiative Schuesser Fritz, die am 14. Dezember 2000 in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht wurde. Mit der Initiative wurde verlangt, das Stiftungsrecht sei sowohl auf zivilrechtlicher als auch auf steuerlicher Ebene so auszugestalten, dass es für Personen attraktiver werde, einen Teil ihres Vermögens für Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die im allgemeinen Interesse lägen.

Der Ständerat gab der parlamentarischen Initiative Schuesser am 8. Juni 2001 einstimmig Folge. Ihre Kommission hat sich – vorerst in einer Subkommission und dann im Plenum – eingehend mit der Revision des Stiftungsrechtes auseinandergesetzt. An verschiedenen Hearings vertiefte sie sich in die Vorschläge der Initiative. Sie berücksichtigte bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage die geäusserten Vorbehalte und Anregungen.

Vorerst stellte sich auch die Frage, ob die parlamentarische Initiative, die eine Revision des Stiftungsrechtes verlangte, nicht auch zum Anlass genommen werden sollte, weitere offene Fragen des Stiftungsrechtes im Gesetz zu beantworten und allfällige Mängel zu beheben. Im Jahre 1993 hatte nämlich der Bundesrat einen Vorentwurf für die Revision des Stiftungsrechtes in die Vernehmlassung gegeben. Diese Revision wurde dann aber nicht weiterverfolgt. Es stellte sich also die Frage, ob ein Teil der Revisionspunkte hier aufzunehmen sei oder ob man sich allein auf die vom Initiatoren vorgeschlagenen Bestimmungen beschränken solle. Wir kamen in der Kommission zum Schluss, nur jene Elemente des Vorentwurfes aus dem Jahr 1993 in die Revision aufzunehmen, die einerseits ohne grosse Änderungen der Grundgedanken des schweizerischen Stiftungsrechtes möglich sind und die andererseits schon länger als richtig und notwendig angesehen wurden.

Nun zur Vorlage selbst: Dem Ihnen nun vorgelegten Entwurf liegt die Absicht zugrunde, ein Klima von grösserer Stiftungsfreudigkeit zu schaffen. Gemeinnützige Stiftungen sollen nicht durch starre Regelungen behindert, sondern durch attraktive Voraussetzungen gefördert werden. Gleichzeitig muss aber bedacht werden, dass mit dem revidierten Stiftungsrecht kein Missbrauch soll betrieben werden können. Die vorgeschlagene Revision des Stiftungsrechtes enthält drei besonders wichtige Neuerungen: Erstens erhält der Stifter die Möglichkeit, bei der Errichtung der Stiftung den Vorbehalt anzubringen, den Zweck ändern zu können, zweitens wird eine obligatorische Revisionsstelle eingeführt, und drittens werden die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessert. Daneben betreffen andere Bestimmungen die Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Stiftung, die Errichtung der Stiftung durch Erbvertrag, die unwesentlichen Änderungen an der Stiftungsurkunde und die Organisation der Stiftung.

1. Zum Zweckänderungsvorbehalt: Der Stifter soll die Möglichkeit haben, bei Errichtung der Stiftung vorzusehen, dass der Stiftungszweck einfacher als heute geändert werden kann. Denn die Interessen eines Stifters können sich im Laufe der Jahre verschieben, oder neue Bedürfnisse werden für die Gesellschaft viel dringender. Der Stifter selbst hat die Möglichkeit, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Das Stiftungsrecht wird dadurch flexibler und auch attraktiver.

2. Zur Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle: Wer eine Stiftung errichtet oder Stiftungen unterstützt, möchte doch wissen, wie das gespendete Geld verwendet wird. Bis heute ist eine obligatorische Revisionsstelle, welche diese Transparenz gewährleistet, nicht Pflicht. Jetzt wird die Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle vorgeschlagen. In der Detailberatung werde ich darauf hinweisen, dass auch Ausnahmen möglich sind und auf Stiftungen mit bescheidenem Vermögen Rücksicht genommen wird. Die Kontrolle der Stiftungen und die dadurch erhöhte Transparenz schaffen Vertrauen, gerade auch für die Zuwendungen Dritter an die Stiftung.

3. Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit: Die Stiftungsfreudigkeit kann am meisten gesteigert werden, wenn es möglich ist, die gespendeten Beträge an juristische Personen mit öffentlichem und gemeinnützigem Zweck möglichst hoch zu halten. Daher werden folgende Neuerungen vorgeschlagen: Künftig sollen auch Zuwendungen abzugsfähig sein, die nicht in Geldform erfolgen, zum Beispiel Zuwendungen von Liegenschaften; also Berücksichtigung auch von Sachleistungen. Ein weiterer Neuerungspunkt: Erhöhung der Abzugsmöglichkeit von bisher 10 Prozent auf 40 Prozent des Reineinkommens natürlicher Personen bzw. des Reingewinns juristischer Personen. Schliesslich: Die Abzugsmöglichkeit soll auf 100 Prozent des Reineinkommens bzw. des Reingewinns erhöht werden, wenn ganz bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Neu sollen auch freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden und deren Anstalten zum Abzug berechtigen. Dank dieser Ergänzung sollten beispielsweise auch Universitäten vermehrt von freiwilligen Zuwendungen profitieren können. Hinsichtlich der entsprechenden kantonalen und kommunalen Steuerabzüge ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der verfassungsmässig verankerten Tarifautonomie der Kantone nach Artikel 129 der Bundesverfassung ausschliesslich in der kantonalen Kompetenz liegt, deren Höhe festzulegen. Gemäss dem Entwurf sind im Steuerharmonisierungsgesetz nur die Berücksichtigung der Sachleistungen und der Einbezug von Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten einzufügen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die parlamentarische Initiative Schiesser Fritz auch ein Rückübertragungsrecht vorgeschlagen hatte. Damit hätte der Stifter nach einer gewissen Zeit den eingebrachten Betrag oder Teile davon wieder zurückfordern können, sofern er bei der Errichtung der Stiftung einen entsprechenden Vorbehalt angebracht hätte. Der Rückübertragungsvorbehalt hätte den Stiftern eine Art Gewissheit geben sollen, im schlimmsten Fall eine Rückversicherung zu haben, sollten sie durch unglückliche Umstände je in eine finanzielle Notlage geraten. Ihre Kommission hat diese Rückübertragungsmöglichkeit nach eingehender Prüfung abgelehnt. Die Einführung eines solchen Rückübertragungsrechtes wäre nämlich für alle Beteiligten – für die Steuerpflichtigen, die Steuerbehörden, die Stiftung und die Stiftungsaufsicht – mit einem zu grossen Mehraufwand verbunden gewesen, denn es hätten erhebliche zivil- und steuerrechtliche Regelungen eingeführt werden müssen, um allfälligen Missbräuchen vorzubeugen. Dadurch wäre die Verständlichkeit des Gesetzes erschwert worden, und zudem wollen wir vermeiden, dass der gute Ruf der Schweizer Stiftungen unter Umständen Schaden nimmt.

Abschliessend kann ich feststellen, dass Ihre Kommission der Vorlage mit 9 zu 1 Stimmen und ohne Enthaltung zustimmt. In der Detailberatung wird sich zeigen, dass eine Minderheit weitgehend am geltenden Recht festhalten möchte. Insbesondere will sie die Grenzen der maximalen Abzugsberechtigung freiwilliger Leistungen an steuerbefreite juristische Personen bei 10 Prozent des Reineinkommens oder des Reingewinns belassen. Lediglich die Erweiterung der Abzugsfähigkeit auf Zuwendungen an das öffentlich-rechtliche Gemeinwesen und seine Anstalten soll berücksichtigt werden. Schliesslich kann ich darauf hinweisen, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember

dieses Jahres diese Vorlage grundsätzlich begrüsst. Hinsichtlich der steuerlichen Erleichterung ist er der Auffassung, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Erhöhungen der abzugsfähigen Zuwendungen zu weit gehen. Er beantragt eine Erhöhung des Abzuges auf maximal 20 Prozent. Im Namen der klaren Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung.

Metzler-Arnold Ruth, Bundesrätin: Wir alle wissen, dass die gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz eine bedeutende Rolle spielen, dass sie auch in wichtigen Bereichen Aufgaben übernehmen und so auch den Staat unterstützen bzw. entlasten können. Wir alle wissen auch, dass unser Stiftungsrecht sehr liberal ist, dass wir also rechtliche Rahmenbedingungen haben, die für die Stiftungen und die Stiftungsgründungen in unserem Land günstig sind.

Der Entwurf Ihrer Kommission will diese Rahmenbedingungen noch verbessern. Der Bundesrat begrüsst grundsätzlich das Anliegen Ihrer Kommission, die Attraktivität und die Transparenz der Stiftungen zu erhöhen. In Bezug auf die konkreten Vorschläge muss aber zwischen den Revisionsbestrebungen auf dem Gebiet des Privatrechtes einerseits und solchen auf dem Gebiet des Steuerrechtes andererseits unterschieden werden.

Uneingeschränkte Zustimmung verdienen aus der Sicht des Bundesrates alle beantragten Änderungen des Zivilgesetzbuches. Etwas differenzierter ist die Beurteilung des Bundesrates bei den steuerrechtlichen Neuerungen. Unterstützung verdienen aus der Sicht des Bundesrates die Revisionen bei der Verrechnungssteuer und bei der Mehrwertsteuer. Zu unterstützen sind ferner auch zwei Vorschläge im Bereich der direkten Bundessteuer, also im DBG und im Steuerharmonisierungsgesetz, die dem Stiftungsgedanken förderlich sind. Ich denke da erstens an die Neuregelung, wonach inskünftig alle Vermögenswerte und nicht mehr nur, wie heute, ausschliesslich Geldleistungen als abzugsfähige Zuwendungen gelten. Zweitens denke ich an die neue Möglichkeit, auch Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden und deren Anstalten vom Reineinkommen bzw. vom Reingewinn abzuziehen.

Wie Sie aber der schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates entnehmen können, lehnt der Bundesrat die Erhöhung der Abzugsmöglichkeiten bei der direkten Bundessteuer in dem Umfang, wie es Ihre Kommission beantragt, ab. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Mit diesem Vorbehalt bitte ich Sie, auf den Entwurf Ihrer Kommission einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Schweizerisches Zivilgesetzbuch Code civil suisse

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule, ch. I Introduction
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 57 Abs. 3
Antrag der Kommission: BBI

Art. 57 al. 3
Proposition de la commission: FF

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Dieser Artikel wurde der neuen Regelung über die Aufhebung einer Stiftung angepasst, wie dies dann in Artikel 88 bestimmt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 81 Abs. 1, 3*Antrag der Kommission: BBI***Art. 81 al. 1, 3***Proposition de la commission: FF*

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es aufgrund des heutigen Gesetzeswortlautes nicht zulässig, eine Stiftung durch einen Erbvertrag zu errichten. Indem wir in Artikel 81 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches den Begriff «letztwillige Verfügung» durch «Verfügung von Todes wegen» ersetzen, wird die Stiftungserrichtung durch Erbvertrag ermöglicht. In Absatz 3 wird verlangt, dass die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, dem zuständigen Handelsregisterführer die Errichtung der Stiftung mitzuteilen hat. Damit wird sichergestellt, dass eine Stiftung, welche durch Verfügung von Todes wegen errichtet wurde, nicht vergessen wird und die Erben dem Willen des Erblassers tatsächlich nachkommen.

*Angenommen – Adopté***Art. 83 Titel, Abs. 2–4***Antrag der Kommission: BBI***Art. 83 titre, al. 2–4***Proposition de la commission: FF*

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier möchte ich nur darauf hinweisen, dass bei der ebenfalls in Beratung stehenden Revision des GmbH-Rechtes der hier vorgeschlagenen Neuformulierung von Artikel 83 ZGB Rechnung zu tragen ist.

*Angenommen – Adopté***Art. 83a***Antrag der Kommission: BBI**Proposition de la commission: FF*

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Diese Bestimmung verpflichtet die Stiftungen zur Bezeichnung einer Revisionsstelle. Sie legt die Anforderungen an deren Unabhängigkeit und Befähigung fest. In den Vernehmlassungen wurde dies positiv aufgenommen. Eine obligatorische Revisionsstelle schafft auch mehr Transparenz. Die vorgeschlagene Regelung umschreibt die Qualifikation der Revisionsstelle nicht. Für Stiftungen mit einfachen Strukturen oder mit bescheidenem Vermögen sollte nach Absatz 4 die Möglichkeit bestehen, dass sie von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit werden. Die Voraussetzungen dazu werden in der bundesrätlichen Verordnung festgelegt. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Ausnahmemöglichkeit grosszügig gehandhabt wird.

Zudem soll vor allem nach wie vor die Möglichkeit bestehen, dass für kleine, einfache Stiftungen weiterhin ehrenamtliche und nicht professionelle Revisionsstellen zugelassen werden. In Absatz 3 hat die Kommission ausdrücklich das Wort «ausnahmsweise» eingesetzt. Besonders befähigte Revisoren müssen nur dort beigezogen werden, wo es diese besondere Fähigkeit auch zwingend braucht. Die Gewinnausschüttung einer Stiftung soll nicht zu einem namhaften Teil an die Revisoren gehen.

*Angenommen – Adopté***Art. 83b***Antrag der Kommission: BBI**Proposition de la commission: FF**Angenommen – Adopté***Art. 84 Abs. 1bis***Antrag der Kommission: BBI***Art. 84 al. 1bis***Proposition de la commission: FF*

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Absatz 1bis von Artikel 84 ist neu. Mit dieser Bestimmung wird den Kantonen erlaubt, die Stiftungsaufsicht zu zentralisieren und damit die von den Gemeinden ausgeübte Aufsicht abzuschaffen.

Saudan Françoise (R, GE): Je voulais intervenir dans le débat d'entrée en matière, car je voulais souligner à quel point je suis favorable à ce projet de loi. Je pense qu'il va dans la même direction que ce qu'on constate au niveau non seulement mondial, mais même européen. Donc je n'ai aucune objection à faire aux modifications de fond qu'introduit ce projet de loi.

J'aimerais quand même rendre extrêmement attentif ce conseil: autant je trouve qu'il est judicieux d'avoir prévu la désignation d'un organe de révision à l'article 83a, autant j'attire votre attention sur la nécessité de renforcer également la surveillance des fondations; celle-ci n'a pas été assurée, à mon avis – mais je ne suis pas membre de la commission –, aussi soigneusement qu'elle aurait dû l'être.

Nous sommes tous conscients des problèmes qu'ont connus des grandes fondations de ce pays. Je rappellerai pour mémoire la Fondation suisse pour paraplégiques, la Fondation Rau, la Fondation suisse d'aide aux victimes de mines antipersonnel. Ces fondations, comme celles qui existent en particulier dans mon canton, gèrent des fortunes de plusieurs centaines de millions de francs suisses – c'est dire leur importance! On constate que des problèmes ont marqué la surveillance de ces fondations et que ceux-ci ont révélé un défaut de surveillance de la part de la Confédération; je vous rends très attentifs à cet aspect. Je crois que, dans les mois à venir, nous aurons à en reparler parce que certains événements concernant ces fondations n'ont malheureusement pas fini d'être portés à la connaissance du public.

C'était simplement sur ce point que je voulais attirer l'attention de ce conseil.

*Angenommen – Adopté***Art. 84a***Antrag der Kommission: BBI**Proposition de la commission: FF*

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Diese Bestimmung übernimmt weitgehend die aktiengesellschaftliche Regelung bei Kapitalverlust und Überschuldung, wie dies in Artikel 725ff. des Obligationenrechtes bereits bestimmt ist.

*Angenommen – Adopté***Art. 84b***Antrag der Kommission: BBI**Proposition de la commission: FF*

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier wird vorgeschrieben, dass die Stiftungen zur Buchführung verpflichtet werden. Heute unterstehen sie nur dann der Buchführungspflicht, wenn sie im Sinne von Artikel 934 Absatz 1 des Obligationenrechtes ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Die Buchführung ist aber unabdingbare Voraussetzung für die nun in Artikel 83a des Zivilgesetzbuches von Ihnen beschlossene Revision der Jahresrechnung.

*Angenommen – Adopté***Art. 85***Antrag der Kommission: BBI**Proposition de la commission: FF*

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Mit der Neuformulierung von Artikel 85 des Zivilgesetzbuches wird auf die be-

stehende Praxis Rücksicht genommen, wonach Bund und Kantone zuständige Stellen bezeichnen können.

Angenommen – Adopté

Art. 86 Titel, Abs. 1; 86a
Antrag der Kommission: BBI

Art. 86 titre, al. 1; 86a
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 86b
Antrag der Kommission: BBI
Proposition de la commission: FF

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Diese neue Bestimmung übernimmt die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entwickelten Grundsätze. Es wird für geringfügige Änderungen der Stiftungsurkunde ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Die Aufsichtsbehörde darf unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern diese aus triftigen, sachlichen Gründen als geboten erscheinen und dadurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 87 Abs. 1bis
Antrag der Kommission: BBI

Art. 87 al. 1bis
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 88
Antrag der Kommission: BBI
Proposition de la commission: FF

Bürgi Hermann (V, TG): Ich habe eine Frage, die den neuen Absatz 2 von Artikel 88 betrifft, d. h. die Familienstiftungen. Nach bisheriger Lehre und Rechtsprechung war es ja so, dass für die Aufhebung von Familienstiftungen die gleichen Kriterien galten wie bei den übrigen Stiftungen, das heisst, die Aufhebung einer solchen Stiftung war äusserst schwierig. Jetzt hat man Artikel 88 – zum Teil auch redaktionell – neu gefasst. Für mich stellt sich einfach die Frage: Gilt nach der Revision des Stiftungsrechtes, wo Artikel 88 Absatz 2 für die Familienstiftungen ausgeschieden wird, nach wie vor die Praxis, dass für die Aufhebung von Familienstiftungen dieselben Bestimmungen analog gelten, oder wird mit diesem neuen Absatz 2 etwas geändert?

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Artikel 88 Absatz 2 wird die Aufhebung der Familienstiftungen und der kirchlichen Stiftungen geregelt. Diese unterstehen der behördlichen Aufsicht nicht; deshalb erfolgt die Aufhebung wie bis anhin durch das Gericht. Wir haben hier für die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen nichts neu geregelt. Es bleibt also beim Alten.

Angenommen – Adopté

Art. 89; Ziff. II, III
Antrag der Kommission: BBI

Art. 89; ch. II, III
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts **Modification du droit en vigueur**

Ziff. 1 Art. 941a
Antrag der Kommission: BBI

Ch. 1 art. 941a
Proposition de la commission: FF

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 941a des Obligationenrechtes: Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit Artikel 83 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, wo das Vorgehen bei Mängeln in der Organisation der Stiftung geregelt wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 33 Abs. 1 Bst. I; 33a
Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. 2 art. 33 al. 1 let. I; 33a
Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ich schlage vor, dass wir die beiden Bestimmungen, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe I und Artikel 33a Absatz 1, gemeinsam diskutieren und bereinigen. Dazu gehört auch der Minderheitsantrag mit der Beibehaltung des bisherigen Rechts und der Streichung des neuen Artikels 33a.

Bei diesen Bestimmungen geht es um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, die von natürlichen Personen für gemeinnützige Zwecke gemacht werden. Zum einen ist im heutigen Recht gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe I des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) die Abzugsfähigkeit auf 10 Prozent beschränkt. Zum anderen ist die aktuelle Regelung so ausgestaltet, dass der entsprechende Abzug auf dem Reineinkommen nach Abzug dieser Zuwendungen berechnet werden muss. Diese Regelung ist in der Praxis für den durchschnittlichen Rechtsanwender schwer verständlich. Vorgeschlagen wird, dass der zulässige Abzug auf 40 Prozent erhöht wird. Zudem soll mit der Regelung der Abzugsfähigkeit in dieser neuen Bestimmung erreicht werden, dass für die Berechnungsbasis des Abzuges die um die übrigen Aufwendungen gemäss den Artikeln 26 bis 33 DBG reduzierten Einkünfte gelten. Diese neue Regelung soll für den Steuerpflichtigen verständlicher sein und zu einem effektiven Abzug von bis zu 40 Prozent vom Reineinkommen, vor Abzug der Zuwendungen, führen. Zudem sind in Artikel 33a noch folgende wichtige Änderungen zu verzeichnen: Die bisher auf Geldleistungen beschränkten Zuwendungen werden auch auf die übrigen Vermögenswerte ausgedehnt; das ist der eine Punkt. Unter besonderen Voraussetzungen, wie besonders wichtiges öffentliches Interesse, Nachhaltigkeit der Finanzierung, mindestens gleich hohe Beteiligung von Kantonen und Gemeinden im Sinne einer Opfersymmetrie, soll ein Abzug bei der direkten Bundessteuer von bis zu 100 Prozent des Reineinkommens bzw. des Reingewinns möglich sein.

Aus der Diskussion werden Sie sehen, dass bei diesen Bestimmungen vor allem die Prozentsätze umstritten sind. Die Kommission beantragt Ihnen, von bisher 10 Prozent auf 40 Prozent des Reineinkommens bzw. des Reingewinns zu gehen, bei besonderen Voraussetzungen allenfalls bis 100 Prozent. Die Minderheit will von der Erhöhung der Prozentsätze nichts wissen. Der Bundesrat beantragt Ihnen eine Erhöhung auf bloss 20 Prozent. Er lehnt auch die vorgeschlagene Möglichkeit eines Abzuges von bis 100 Prozent ab. Mit dem Antrag auf Erhöhung des Abzuges auf maximal 20 Prozent schliesst sich der Bundesrat der Stellungnahme zahlreicher Kantone an. Nahezu alle Kantone haben die für besondere Fälle vorgeschlagene Erweiterung des Abzuges auf 100 Prozent abgelehnt. Einzelne Kantone könnten allen-

falls einer Erhöhung auf maximal 30 oder 50 Prozent zustimmen.

Ich habe bereits beim Eintreten ausgeführt, welche Überlegungen die Mehrheit Ihrer Kommission dazu geführt haben, Ihnen die beantragte Erhöhung des Abzuges vorzuschlagen. Die klare Mehrheit der Kommission ist der Überzeugung, dass sich grosse steuerliche Abzüge im Endeffekt auch für das Gemeinwesen lohnen werden. Die damit verbundenen Anreize fördern die Errichtung von Stiftungen mit einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck.

Ich bitte Sie, die Diskussion über die Abzugsbestimmung zu eröffnen. Materiell geht es nicht nur um Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i bzw. Artikel 33a, sondern auch um Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c und die Absätze 1bis und 1ter.

Ich bitte Sie also namens der Kommissionsmehrheit, der Erhöhung der Prozentsätze gemäss Vorlage zuzustimmen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Man müsste nun vermutlich fast in eine staatsphilosophische Diskussion darüber eintreten, ob denn wohlhabende Leute Steuern zahlen sollen oder ob sie über die Zuwendung an Stiftungen auch im öffentlichen Bereich sagen können, wo wann was wie gemacht wird.

Ich bin eigentlich froh darüber, dass auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme dieser Frage – die ich jetzt etwas überspitzt angesprochen habe – ein ganzes Kapitel widmet. Er geht sogar so weit, uns als Parlament daran zu erinnern, dass durch ein solches Vorgehen nicht nur das Bruttoprinzip nicht eingehalten wird, sondern dass dadurch letztlich auch die Finanzhoheit der Bundesversammlung eingeschränkt wird. Im Grunde wird nämlich haushaltspolitische Kompetenz an die Steuerzahlenden delegiert, indem diese darüber entscheiden können, wie weit bestimmte Mittel für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Solche Steuernormen stehen damit nicht im wünschbaren Einklang mit den Anforderungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Das lese ich in der Stellungnahme des Bundesrates. Sie können sich vorstellen, dass ich das mit grosser Genugtuung gelesen habe, sinthema es sich mit meinen Äusserungen in der Kommission deckt.

Der Bundesrat sagt dann zu Recht – das hat die Minderheit in der Kommission auch immer gesagt –: Es kommt dazu, dass die vorgeschlagenen Abzugsmöglichkeiten auch nicht zur massiven Verschlechterung der Haushaltlage des Bundes passen. Es kommt weiter dazu – und ich will Ihnen das Vergnügen nicht ersparen, hier auch einmal einen Namensaufruf durchzuführen –, dass in der Vernehmlassung die folgenden Kantone die Vervielfachung des Abzuges von 10 auf 40 Prozent als unverhältnismässig erachtet und abgelehnt haben: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis und Zürich. Ich nehme an, dass diese Sprache im Ständerat verstanden wird.

Damit ich – weil wir heute etwas unter Zeitdruck operieren – Ihre Zeit nicht über Gebühr beanspruche, habe ich mich mit meinem «Minderheitsfreund» Michel Béguelin darauf geeinigt, dass wir heute die Anträge des Bundesrates unterstützen, also auf 20 Prozent Abzug gehen. Wir halten allerdings daran fest, dass die 100-Prozent-Lösung auch im Sinne des Bundesrates nicht möglich sein soll.

Ich erkläre also, dass die Minderheit sämtliche Anträge zugunsten der Anträge des Bundesrates zurückzieht und diese freudvoll unterstützt, solange der Bundesrat noch unterstützungsfähige Vorschläge in dieses Parlament einbringt.

Präsident (Schliesser Fritz, Präsident): Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag der Minderheit zugunsten des Antrages des Bundesrates zurückgezogen ist.

Saudan Françoise (R, GE): J'ai écouté très attentivement notre collègue Leuenberger et je partage ses inquiétudes. Simplement, je voudrais étendre la réflexion. J'aurais voulu

dire la chose suivante dans le débat d'entrée en matière: pourquoi, aujourd'hui, des citoyens n'ont-ils plus assez confiance dans leurs autorités et désirent-ils créer des fondations dont ils définissent les buts? Aux XIXe et XXe siècles, le canton de Genève a encore bénéficié d'héritages extrêmement importants, de la part de gens qui n'avaient pas de succession directe – ou même indirecte – et qui laissaient leurs biens à l'Etat de Genève. Maintenant, systématiquement, on assiste à la constitution de fondations – dont la dernière en date est la Fondation Jeantet –, et les fondateurs fixent les buts auxquels ils veulent voir leur argent affecté. Dans le cas de la Fondation Jeantet, il s'agit de la recherche médicale, de la prise en charge de professeurs de la faculté de médecine, du fameux Prix Jeantet dont on entend parler chaque année.

Ma réflexion, c'est de demander pourquoi nous avons une telle évolution, qui rejoint celle des Etats-Unis. C'est cela le véritable problème de fond, dont j'avais eu le plaisir de débattre avec notre ancienne conseillère fédérale Ruth Dreifuss. C'est pour moi la question fondamentale, Monsieur Leuenberger, et c'est pourquoi je vous la soumets.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich habe natürlich Verständnis für die Kantone, die sich immer wehren, wenn allfällige Steuerausfälle eintreten könnten. Ich denke, nachdem wir schon auf die Rücküberführbarkeit verzichtet haben, sei es wichtig, hier einen steuerlichen Anreiz zu schaffen, damit Stiftungen, welche gemeinnützige Werke unterstützen, wirklich zu Stiftungsgeldern kommen. Damit ist ein Anreiz da, um einer Stiftung einen Vermögensteil zuzuhalten. Mit diesen Stiftungsgeldern werden wiederum Aufträge und Aufgaben erfüllt, die heute zum Teil die Kantone erfüllen. Man entlastet letztlich mit Stiftungsgeldern auch die öffentliche Hand, indem man gemeinnützige Werke und Aufgaben unterstützen kann, die heute der Staat erfüllt. Die Kantone müssen auch daran denken, dass sie letztlich vielleicht etwas Steuereinnahmen verlieren, aber dadurch auch von Aufgaben entlastet werden, die die Stiftungen für die Kantone übernehmen können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Schwaller Urs (C, FR): Ich habe festgestellt, dass es in diesem Rat üblich ist, die Interessenbindungen offen zu legen. Ich tue dies ebenfalls, und zwar wie folgt: Bis nächsten Juni bin ich auch noch als kantonaler Finanzdirektor tätig. In dieser Eigenschaft und auch als Vizepräsident der FDK stehe ich selbstverständlich voll und ganz hinter der Stellungnahme des FDK-Vorstandes vom 10. Juli dieses Jahres.

In dieser Stellungnahme haben wir ausgeführt, dass die Kantone nicht gegen eine Erneuerung des Stiftungsrechtes sind, welche dieses auch steuerrechtlich flexibler und attraktiver ausgestaltet. Was die Erhöhung des Abzuges für steuerrechtlich anerkannte Zuwendungen bei der direkten Bundessteuer anbelangt, lade ich Sie ein, diesen nicht zu vervierfachen, sondern bloss zu verdoppeln, d. h., im Sinne des Bundesrates auf 20 Prozent zu beschränken. Es geht dabei nicht nur darum, das Substrat der direkten Bundessteuer und damit auch der Kantonsanteile nicht weiter auszuhöheln, sondern wir müssen uns auch bewusst sein, dass, kantonale Kompetenzen im StHG hin oder her, mit der Festsetzung einer 40-prozentigen Abzugsmöglichkeit im DBG auch ein entsprechender Druck auf den gleichen Satz in den kantonalen Steuergesetzen entstehen wird. Alles andere verkennt die Realität in den kantonalen Parlamenten. Es kann jedoch nicht sein, dass vom Bundesparlament her neue Steuerausfälle auch in den Kantonen initiiert werden und damit, nach dem Steuerpaket, das Dialogklima weiter strapaziert wird. Denken Sie auch an die Unternehmenssteuerreform II, die sonst noch mehr in Schiefelage geriete, weil die Ausfälle in diesem Bereich vor allem durch die Kantone zu tragen wären.

In der Sache selbst bin ich somit gegen einen 40-prozentigen Steuerabzug, von einem 100-prozentigen gar nicht zu sprechen, weil die Möglichkeit solch hoher Abzüge den

Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer natürlichen Person verletzen. Es kann doch nicht sein, dass natürliche Personen mit sehr hohen Einkommen und der damit verbundenen Möglichkeit, entsprechend hohe Stiftungszuwendungen zu machen, letztlich bestimmen können, wofür, für welchen Zweck, für welche Aufgaben sie ihre Staatssteuern einsetzen wollen. Das hat nichts mit Vertrauen in die Kantone zu tun. Bleiben wir deshalb vernünftig, und entscheiden wir uns auch als Ständevertreter im Sinne des Bundesrates für höchstens 20 Prozent.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Vorerst darf ich darauf hinweisen, dass Sie zwei Punkte unterscheiden müssen: einerseits die Erhöhung auf 40 Prozent bzw. 20 Prozent, wie es der Bundesrat vorschlägt, andererseits die Frage der 100 Prozent. Wenn Sie die Fahne auf den Seiten 13 und 14 betrachten, sehen Sie es.

1. Zur Erhöhung von 10 auf 40 Prozent: Wie Herr Hofmann ausgeführt hat, haben wir das in der Kommission eingehend abgeklärt und geprüft. Wir haben die verschiedensten Varianten einander gegenübergestellt und sind zur Überzeugung gekommen, die Erhöhung der Abzugsfähigkeit auf 40 Prozent sei gerechtfertigt. Zum einen gibt das einen Anreiz, weil das Einwerfen von Vermögen in gemeinnützige Stiftungen attraktiver wird. Zum anderen haben wir festgestellt, dass es auch tragbar sein sollte. Hier beantrage ich Ihnen namens der klaren Mehrheit, an 40 Prozent festzuhalten.

2. Betrachten Sie jetzt Artikel 33a Absatz 2, Stichwort 100 Prozent: Dort liegt es ganz klar in der Kompetenz der Kantone. Ohne dass die Kantone Ja sagen, kann nirgends auf 100 Prozent gegangen werden. Einerseits haben wir ganz klare Voraussetzungen im Gesetz. Sie sehen die Umschreibungen, wann das überhaupt infrage kommt, in den Buchstaben a, b und c. Dann muss der Kanton entscheiden: «Der Kanton kann für die direkte Bundessteuer bewilligen, wenn» Hier muss ich noch beifügen, dass der Kanton Basel-Stadt bereits heute diese Regelung bis 100 Prozent kennt. Er hat gute Erfahrungen damit gemacht, dies gerade auch im Zusammenhang mit der Universität. Ich bitte Sie also, diese Unterscheidung zu machen und bei beiden Absätzen der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Metzler-Arnold Ruth, Bundesrätin: Ich kann es kurz machen, da die Position des Bundesrates sowohl von Herrn Wicki als Berichterstatter als auch von Herrn Leuenberger als ursprünglichem Vertreter der Minderheit ausgeführt und begründet wurde. Ich möchte aber trotzdem nochmals einen Punkt hervorheben. Auf die haushaltpolitischen Kompetenzen des Parlamentes gehe ich nicht mehr weiter ein, ich komme aber zum Punkt, der einerseits von Herrn Leuenberger und andererseits von Herrn Hofmann aufgeworfen wurde, wonach Stiftungszuwendungen oder generell Spenden für gemeinnützige Aufgaben den Staat entlasten können. Das ist so, aber Herr Leuenberger hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nicht unbedingt im Sinne der zuständigen Behörden ist, wenn Prioritäten gesetzt werden und man davon ausgeht, dass das allgemeine Steueraufkommen ja für allgemeine Staatsaufgaben zur Verfügung steht und dass die Prioritätensetzung letztlich den Regierungen und den Parlamenten zusteht. Wenn hier über Private mit grossen Vermögen gezielt auch das Steueraufkommen vermindert werden kann, kann das die allgemeine Prioritätensetzung der zuständigen Behörden beeinträchtigen.

Ich bitte Sie deshalb eindringlich, den Anträgen des Bundesrates zu folgen, die Abzugsfähigkeit auf 20 Prozent zu erhöhen und auf die in Ausnahmefällen möglichen Abzüge von bis zu 100 Prozent zu verzichten.

Art. 33 Abs. 1 Bst. i – Art. 33 al. 1 let. i
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 33a Abs. 1 – Art. 33a al. 1

Abstimmung – Vote
 Für den Antrag des Bundesrates 22 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit 14 Stimmen

Art. 33a Abs. 2 – Art. 33a al. 2

Abstimmung – Vote
 Für den Antrag der Mehrheit 19 Stimmen
 Für den Antrag des Bundesrates 19 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Mehrheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la majorité est adoptée

Art. 33a Abs. 3 – Art. 33a al. 3
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 56 Bst. g
Antrag der Kommission: BBI

Ch. 2 art. 56 let. g
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 59 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. 2 art. 59 al. 1 let. c
Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Präsident (Schiesser Fritz, Präsident): Ich gehe davon aus, dass wir bei Ziffer 2 Artikel 59 die Entscheide, die bei Ziffer 2 Artikel 33 und 33a gefällt worden sind, übernehmen.

Angenommen gemäss Antrag des Bundesrates
Adopté selon la proposition du Conseil fédéral

Ziff. 2 Art. 59 Abs. 1bis, 1ter
Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. 2 art. 59 al. 1bis, 1ter
Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 3 Art. 9 Abs. 2 Bst. i; 25 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission: BBI

Ch. 3 art. 9 al. 2 let. i; 25 al. 1 let. c
Proposition de la commission: FF

Präsident (Schiesser Fritz, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4 Art. 5 Abs. 1 Bst. f
Antrag der Kommission: BBI

Ch. 4 art. 5 al. 1 let. f
Proposition de la commission: FF

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f: Bei dieser vorgeschlagenen Änderung handelt es sich bloss um eine Angleichung an die Terminologie des DBG.

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 33a

Antrag der Kommission: BBI

Ch. 5 art. 33a

Proposition de la commission: FF

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Beim Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer ist zu Artikel 33a, Beiträge an gemeinnützige Organisationen oder von solchen, Folgendes zu erwähnen: Mit diesem Antrag will die Kommission eine besondere Regelung einführen, welche die mehrwertsteuerliche Behandlung der öffentlichen Bekanntmachung von Zuwendungen im Zusammenhang mit gemeinnützigen Organisationen ordnet. Die vorgeschlagene Regelung besteht darin, dass eine öffentliche Nennung des Beitragszahlers dann keine steuerbare werbe- oder imagefördernde Bekanntmachungsleistung mehr ist, wenn die öffentliche Erwähnung in neutraler Form geschieht, also unter Weglassung aller Zusätze, welche besonders werbewirksam oder imagefördernd sein könnten.

Die Absätze 1 und 2 erklären im Sinne einer Präzisierung, dass noch kein steuerbarer Sachverhalt vorliegt, wenn der Beitragsempfänger bei der öffentlichen Bekanntmachung des Sponsors bloss dessen Logo oder dessen Originalfirmenzug verwendet. Die Neuregelung beschränkt sich ausdrücklich auf Fälle, in denen es sich um Organisationen handelt, die als gemeinnützig gelten.

In Absatz 4 wird festgelegt, welche vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Organisation für die Mehrwertsteuer unter dem Gesichtspunkt des Sponsorings als gemeinnützig gilt. Diese Kriterien lehnen sich eng an die langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Begriff der Gemeinnützigkeit an. Die mit dieser Bestimmung erfolgte Klarstellung wird einer gesamtschweizerisch einheitlichen Praxis dienen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

00.461

Donnerstag, 17. Juni 2004
Jeudi, 17 juin 2004

08.00 h

Parlamentarische Initiative
Schiesser Fritz.
Revision
des Stiftungsrechtes
Initiative parlementaire
Schiesser Fritz.
Révision de la législation
régissant les fondations*Zweitrat – Deuxième Conseil*Einreichungsdatum 14.12.00
Date de dépôt 14.12.00Bericht WAK-SR 03.05.01
Rapport CER-CE 03.05.01

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WAK-SR 23.10.03 (BBI 2003 8153)
Rapport CER-CE 23.10.03 (FF 2003 7425)Stellungnahme des Bundesrates 05.12.03 (BBI 2003 8191)
Avis du Conseil fédéral 05.12.03 (FF 2003 7463)Ständerat/Conseil des Etats 18.12.03 (Zweite Phase – Deuxième étape)
Nationalrat/Conseil national 17.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Maitre Jean-Philippe (C, GE), pour la commission: Après avoir donné suite à l'initiative parlementaire Schiesser, le Conseil des Etats a adopté, le 18 décembre 2003, le projet qui en est issu. Quels sont les buts poursuivis par ce projet? Il s'agit en fait de revitaliser le droit des fondations parce qu'il est actuellement trop rigide; il est d'autre part insuffisamment transparent et fiscalement peu attrayant. Les objectifs de la révision sont ainsi tracés et ils sont au nombre de trois. Premier objectif, premièrement, il faut rendre possible l'adaptation des buts d'une fondation. Nous vivons une situation paradoxale. En effet, le régime que nous connaissons à propos des fondations est assez libéral pour la constitution d'une fondation. Contrairement à ce qu'on connaît dans d'autres pays, il n'y a ni concession, ni approbation, ni procédure de reconnaissance, mais pourtant le droit des fondations est d'une rigidité excessive à propos du but des fondations. En effet, ce but doit être fixé une fois pour toutes et il ne peut être modifié qu'à des conditions particulièrement restrictives, en fait si le but ne correspond manifestement plus à la volonté du fondateur. La révision a pour objectif de permettre au fondateur de se réserver la possibilité de modifier le but d'une fondation par requête ou par disposition pour cause de mort. On peut ainsi tenir compte de l'évolution des besoins pour lesquels une fondation a été constituée. Evidemment, il y a un certain nombre de conditions à cela. Il faut garantir une certaine pérennité à la fondation et au but tel qu'il a été fixé au moment de sa création. C'est pour cela qu'on doit observer un délai de dix ans dès la constitution de la fondation ou la précédente modification de son but avant de pouvoir à nouveau adapter, si besoin est, ce but. Deuxièmement, pour les fondations qui poursuivent un but d'utilité publique, la modification éventuelle du but doit garantir la poursuite d'un tel but d'utilité publique. Troisièmement, le droit de modifier le but de la fondation est strictement personnel, il est incessible et il ne passe pas aux héritiers.

Le deuxième objectif de la révision veut la transparence, et il en résulte l'obligation de disposer d'un organe de révision. En pratique, c'est déjà le cas pour de très nombreuses fondations, mais sur une base volontaire, car cela ne résulte pas de la loi. Je crois qu'il y a un réel intérêt à assurer les conditions de la confiance en s'assurant que toutes les fondations disposent d'un réviseur qualifié. Le projet du Conseil des Etats contient une clause qui permet à l'autorité de surveillance de dispenser certaines fondations de désigner un organe de révision, et cela à certaines conditions fixées par le Conseil fédéral. La commission a supprimé cette dispense. Elle estime que toutes les fondations doivent être

soumises à l'obligation de révision. En pratique, pour de toutes petites fondations, il faut bien admettre que la révision est très simple, et l'expérience pratique concrète d'aujourd'hui montre déjà que cette révision se fait souvent sur des bases très simples, pour ne pas dire sur des bases bénévoles.

Le troisième objectif, et c'est le plus sensible, de la révision du droit des fondations consiste à améliorer les conditions-cadres fiscales. Il s'agit bien sûr ici des fondations qui poursuivent un but de service public ou d'utilité publique. Il y a un réel intérêt à stimuler les versements bénévoles à des fondations. A propos de l'impôt fédéral direct et de l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, aujourd'hui, on a une exonération qui est possible, à concurrence de 10 pour cent pour l'impôt fédéral direct. S'agissant de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, cela est laissé à l'appréciation des cantons. La commission du Conseil des Etats avait proposé que l'on puisse augmenter jusqu'à 40 pour cent du revenu imposable le plafond relatif à la déduction des versements. Le Conseil des Etats, avec l'appui du Conseil fédéral, a estimé que 20 pour cent constituait un plafond raisonnable et, comme vous le verrez dans la discussion par article, la commission s'est ralliée à ce plafond. Elle a par ailleurs appuyé la décision du Conseil des Etats. Elle s'est ralliée également à la proposition de la commission du Conseil des Etats consistant à admettre que non seulement des versements en espèces, mais également des prestations en nature puissent être pris en considération. Nous aurons l'occasion de revenir sur ce point, puisqu'il y a une proposition Kieffer Nellen concernant le plafond admissible.

Par ailleurs, à des conditions précises, un canton pourrait accorder, pour l'impôt fédéral direct, une déduction qui pourrait même aller jusqu'à la totalité du revenu imposable, pour autant qu'il y ait un intérêt public particulièrement important et que le financement de l'attributaire soit assuré durablement et, enfin, que le canton fasse un geste au moins équivalent. La commission a décidé de biffer cette dernière possibilité, car elle a estimé que cela allait beaucoup trop loin. On reviendra également sur ce point dans le cadre de la discussion par article.

Le dernier point de l'assouplissement des règles fiscales concerne la TVA. Nous voulons assouplir la notion de «contre-prestation». Une organisation d'utilité publique qui mentionne simplement le nom des donateurs, le cas échéant avec le seul logo et la raison sociale du donateur, ne devrait pas être réputée fournir une contre-prestation soumise à la TVA. C'est la raison pour laquelle la loi sur la TVA, sur ce point, est également précisée.

Voilà les propos introductifs que la commission peut présenter. Je précise que la commission est entrée en matière par 16 voix sans opposition et 7 abstentions.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Bei Auslandsaufenthalt, insbesondere etwa in den USA und in Grossbritannien, stösst man in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur immer wieder auf Stiftungseinrichtungen. Demgegenüber ist das Stiftungswesen in unserem Land gemessen am vorhandenen Potenzial weniger weit entwickelt. Aufgrund der Vermögensentwicklung wäre jedoch der Stiftungsmarkt ein eigentlicher Wachstumsmarkt.

Gegenwärtig gibt es in unserem Land etwa 11 000 Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen im Umfang von 30 Milliarden Franken, wovon jährlich immerhin etwa 1 Milliarde Franken ausgeschüttet wird. Was ebenfalls zu bedenken ist: Knapp 3 Prozent aller Beschäftigten in unserem Land sind in irgendeiner Form für eine Stiftung tätig. Internationale Vergleiche belegen deutlich, dass auch hierzulande das Stiftungswesen noch weiterentwickelt werden könnte. Dazu braucht es aber verbesserte rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen.

Hinter der parlamentarischen Initiative Schiesser stehen denn auch in erster Linie die Bestrebungen, mehr Geldquellen für Vergabungen an gemeinnützige Institutionen vor al-

lem natürlich aus dem Kreis der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur und in anderen Bereichen zu gewinnen. Im Vordergrund der Vorlage stehen zwei Pfeiler: erstens Erleichterungen im Zusammenhang mit Zweckänderungen von Stiftungen, zweitens eine verbesserte steuerliche Abzugsfähigkeit. Darüber hinaus sind mit der Buchführungspflicht und der Revisionspflicht aber drittens auch Verbesserungen im Sinne der Corporate Governance vorgenommen worden.

Wer kennt nicht die Stiftungen, deren Mittel wegen eines «überlebten» Zwecks nicht mehr zum Einsatz gelangen? Mit der vorgeschlagenen Erleichterung bei den Zweckänderungen wird eine zentrale Attraktivitätssteigerung vorgeschlagen. Selbstverständlich wurden zur Verhinderung von Missbräuchen verschiedene Vorbehalte angebracht, wie Sie der Fahne entnehmen können:

1. Die Errichtung der Stiftung oder die letzte Änderung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen.
2. Der geänderte Zweck – und das ist ganz wichtig – muss ebenfalls öffentlich und gemeinnützig sein.
3. Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und unübertragbar.

Auf dieser Grundlage empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission, dieser gegenüber dem geltenden Recht vereinfachten Möglichkeit der Zweckänderung zuzustimmen.

Bezüglich der Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer schlagen wir Ihnen analog zum Ständerat eine Erhöhung der Abzüge von 10 auf 20 Prozent des steuerbaren Einkommens vor. Die ständerätliche Kommission hatte ihrem Rat 40 Prozent beantragt; der Ständerat hat sich dann auf 20 Prozent festgelegt. Die Erhöhung gegenüber dem geltenden Recht von 10 auf neu 20 Prozent ist zweifellos steuerlich eine wichtige Attraktivitätssteigerung. Diese fiskalische Verbesserung verbessert natürlich auch die Stellung der Schweiz im internationalen Stiftungswettbewerb.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, dieser Abzugsfähigkeit von 20 Prozent zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang ist, wie bereits erwähnt, darauf hinzuweisen, dass die Corporate Governance sowie die Transparenz gestärkt werden. Die Kontrolle darüber, ob die Mittelzuführung auch den statutarischen Zielsetzungen entspricht, wird selbstverständlich gewährleistet; bezüglich der Revisionsstelle sind neu detaillierte Regelungen getroffen worden. Um dem Aspekt der Kleinststiftungen, von denen es sehr viele gibt, Rechnung zu tragen, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Pflicht zur Errichtung einer Revisionsstelle zulassen. Dank der verbesserten Transparenz wird auch das Vertrauen in die Stiftungen verbessert; davon ist die Kommission überzeugt.

Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden beantragt Ihnen Ihre Kommissionsmehrheit analog zu den Beschlüssen des Ständerates, dass die Höhe der Abzugsfähigkeit im Rahmen der kantonalen Steuerhoheit verbleibt.

Im Weiteren haben wir Anpassungen bei der Verrechnungssteuer und bei der Mehrwertsteuer beschlossen, um auch von dieser Seite her die Stellung des Stiftungswesens zu stärken.

Bekanntlich hat der Ständerat dieser Revision ohne Gegenstimme zugestimmt. Ihre Kommission hat der vorliegenden Fassung mit 15 zu 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Namens Ihrer WAK empfehle ich Ihnen daher Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit.

Genner Ruth (G, ZH): Aus der Sicht der Grünen bringt die Revision durchaus Verbesserungen. Aber wir sehen es nicht so, dass die parlamentarische Initiative Schiesser so weit gehen soll, wie das der Ständerat beschlossen hat. Der Stiftungswettbewerb wird innerhalb von Europa von der Schweiz angeführt. Es häufen sich erkleckliche Summen an: In der Schweiz sind es im Durchschnitt 1500 Franken pro Einwohner oder Einwohnerin, in England sind es etwa 800 Franken, in Deutschland etwa 500 Franken.

In diesem Sinne kann sich die FDP-Fraktion den zivilrechtlichen Neuerungen nahezu uneingeschränkt anschliessen. Bei den steuerlichen Anpassungen gibt es unterschiedlichste Ansichten. Hier folgt die FDP-Fraktion der vorbereitenden Kommission und unterstützt damit die Haltung des Bundesrates. Fazit: Gemeinnützige Stiftungen sind auf liberale und der modernen Gesellschaft entsprechende Rahmenbedingungen angewiesen. Nur so können sie auch ihre spezifische Stärke als Innovatoren, Vorreiter, Katalysatoren und Risikokapitalgeber ausspielen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es ist eigentlich doch erstaunlich, wie wenig Interesse die Revision des Stiftungsrechtes in der Öffentlichkeit weckt angesichts der Bedeutung dieser Branche gerade in unserem Land.

Der Ständerat will mit der parlamentarischen Initiative Schiesser das Stiftungsrecht und, damit verknüpft, das Steuerrecht revidieren, um mehr Anreize für die Spendentätigkeit in der Schweiz zu schaffen. Nach amerikanischem Muster sollen auf diesem Weg mehr Gelder für öffentliche und gemeinnützige Zwecke generiert werden. Das klingt alles sehr gut, und man fragt sich, was man dann dagegen haben kann. Bei näherem Hinsehen hat diese Vorlage doch einige Pferdefüsse, ich werde nachher darauf zurückkommen.

Es ist in der Tat so, wie bereits verschiedentlich gesagt worden ist: Die Schweiz hat ein sehr liberales Stiftungsrecht, sowohl, was die rechtliche Fundierung im ZGB anbetrifft, als auch in Bezug auf die steuerliche Behandlung. Deswegen wird die Schweiz auch häufig als Stiftungsparadies bezeichnet. Wir haben 10 000 bis 12 000 Stiftungen, das Vermögen der Stiftungen wird auf etwa 30 Milliarden Franken geschätzt. Es gibt Kantone, die Zuwendungen vollends von der Besteuerung befreien. Zu diesen gehört zum Beispiel mein Wohnsitzkanton. Deswegen kann man sich in guten Treuen fragen, ob eine Revision überhaupt nötig ist. Diesbezüglich tendiert die Haltung unserer Fraktion in zwei Richtungen.

Die SP-Fraktion begrüsst ganz klar die Revision der rechtlichen Rahmenbedingungen, wenn sie auf eine Verbesserung der Corporate Governance hintendiert. Wir begrüssen alle Anpassungen in Richtung eines modernen Wirtschaftsrechtes. Wir hätten es aber ebenso begrüsst, wenn man das Stiftungsrecht einer Totalrevision unterzogen hätte, wie sie in den Neunzigerjahren mit dem Vorschlag von Professor Riemer aufgegleist worden war – eine Revision, die dann aber auf Eis gelegt wurde.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Revisionsstelle mit dieser Teilrevision für obligatorisch erklärt wird, mit Ausnahme der kirchlichen und der Familienstiftungen. Ebenso wichtig ist uns die Verpflichtung zur Buchführung. Nur eine ordentliche Buchführung und auch die obligatorische Revision schaffen die notwendige Transparenz und Kontrolle über die Verwendung der Mittel, was auch die Aufsicht erleichtern dürfte. Deswegen ist es für uns sehr wichtig, dass die Kommission die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Revision gestrichen hat.

Was wir ablehnen, sind alle Revisionsvorschläge, die auch nur inhärent die Gefahr eines Missbrauchs in sich tragen. Genau das befürchten wir und mit uns auch namhafte Autoren; ich möchte auf Artikel in der «NZZ» verweisen, die in den letzten Wochen erschienen sind. Genau das befürchten wir mit der Einführung des Zweckänderungsvorbehaltes. Damit kann sich eine Stifterin oder ein Stifter die Änderung des Stiftungszwecks vorbehalten. Ich bin überzeugt, dass Sie damit dem Stiftungsstandort Schweiz einen schlechten Dienst erweisen.

Wir lehnen auch alle Revisionen ab, die auf eine Steuererleichterung hinauslaufen, die das Steuersubstrat aushöhlen. Gestatten Sie mir dazu eine Vorbemerkung: Ich habe mir in den USA das Stiftungswesen aufgrund eines Studienaufenthaltes am Institute for Policy Studies an der Johns-Hopkins-Universität genauer anschauen können. Ich hatte die Gelegenheit, grosse Stiftungen, grosse «foundations», das Spendenverhalten und vor allem die Folgen für die Bevölkerung

anzuschauen. Meine Feststellung war, dass der öffentlichen Hand wichtige Mittel entzogen werden, wenn grosse Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, wie Spitäler und Universitäten, privat organisiert sind und wenn privat über den Einsatz der Mittel entschieden wird. Die Folge ist ganz klar: Auf der einen Seite gibt es reiche Einrichtungen in Form von privaten Stiftungen und auf der anderen Seite öffentliche Institutionen, die gleichsam am Bettelstab gehen müssen.

Solche Entwicklungen wollen wir von der SP in der Schweiz nicht – deshalb unsere Bemerkungen zum Steuerrecht: Wir bewerten es durchaus als positiv, dass sowohl Geld- wie auch Sachleistungen neu abzugsberechtigt sind. Diese Erweiterung erachten wir als angemessen. Wir erachten es auch als richtig, dass Zuwendungen sowohl an juristische Personen wie auch an die öffentliche Hand abzugsberechtigt sind.

Hingegen wenden wir uns gegen jede Aushöhlung des Steuersubstrats. Das betrifft einmal bei der direkten Bundessteuer die Abzugsmöglichkeit, die gemäss Ständerat und jetzt auch unserer Kommission auf 20 Prozent angehoben werden soll. Das ursprüngliche Ansinnen der ständerätlichen Kommission eines Maximalabzugs von 40 Prozent ist zum Glück bereits vom Ständerat abgelehnt worden. Mit dem Antrag Kiener Nellen werden wir beantragen, dass die maximale Abzugsfähigkeit auf 10 Prozent festgelegt wird, sich also in etwa im bisherigen Rahmen bewegt. Wir sind auch ganz klar dagegen, dass die Abzüge sogar auf 100 Prozent angehoben werden können, wenn Zuwendungen an öffentliche Institutionen erfolgen. Diese Bestimmung wurde zum Glück bereits in der Kommission gestrichen. Ganz klar ist für uns auch, dass Obergrenzen für die Kantone festgesetzt werden müssen, wie sie die Minderheit Fässler beim Steuerharmonisierungsgesetz beantragt. Zu guter Letzt: Wir beantragen auch den Verzicht auf jede Aushöhlung der Mehrwertbesteuerung.

Gestatten Sie mir abschliessend, kurz zu resümieren, weswegen wir gegen jede Aushöhlung des Steuersubstrats sind: 1. Ihnen allen ist bekannt, dass die Finanzlage der öffentlichen Kassen alles andere als rosig ist. Umso mehr erstaunt es uns, dass hier legiferiert wird, ohne zu wissen, was für Auswirkungen das auf die Einnahmen des Bundes hat. Weder im Ständerat noch in unserer Kommission konnte auch nur annähernd beziffert werden, welche Folgen die Anhebung der Abzüge für die Bundeskasse hat. Ich denke, das ist eigentlich verantwortungslos.

2. Bei jedem Steuerfranken, den wir verlieren, stellt sich doch die Frage der Effektivität. Der Nachweis, dass mit den höheren Abzügen auch höhere Spendengelder generiert werden, konnte nicht erbracht werden. Ich denke, die Zahlen, die Frau Genner erwähnt hat – dass wir bereits heute in der Schweiz eine sehr hohe Spendentätigkeit haben –, sprechen eher dagegen, dass dieses Potenzial wesentlich erhöht wird.

3. Höhere Abzüge vom steuerbaren Einkommen oder vom Reingewinn haben ganz klar zur Folge, dass über den Einsatz von Steuergeldern schliesslich privat entschieden wird – und nicht mehr demokratisch legitimiert von den dazu demokratisch bestimmten Behörden.

4. Diese höheren Steuerabzüge haben zur Folge, dass das Prinzip der Gleichbehandlung verletzt wird. Einzelpersonen können entscheiden, ob sie der Besteuerung in einem bestimmten Bereich unterliegen oder nicht. Damit wird dann auch bei progressiven Steuern das Prinzip der Leistungsfähigkeit verletzt.

5. Ökonomisch gesehen führt die Tatsache, dass Sie Einzelentscheide an die Stelle der demokratisch legitimierten Entscheide setzen, zu einer gesamtwirtschaftlich gesehen ineffizienten Allokation der Ressourcen. Es ist nämlich nicht einzusehen, wieso eine Einzelperson z. B. darüber befinden kann, ob sie ihre Steuergelder lieber bei der Oper einsetzt als bei Popkonzerten, wieso das ein ökonomisch besserer Entscheid sein soll. Ich denke, ökonomisch und politisch gesehen spricht alles dagegen, dass wir das Steuersubstrat so aushöhlen. Wir setzen damit an die Stelle der politischen

Entscheide die Entscheide von Einzelpersonen. Das ist für uns untragbar.

Wir werden auf die Vorlage eintreten. Wie wir sie am Schluss werten, hängt im Wesentlichen davon ab, ob Sie unseren Minderheitsanträgen zustimmen; darum bitte ich Sie. Abschliessend noch eine Bitte an die Kommissionssprecher: Es wäre wichtig, dass Sie zuhänden der Materialien die Abgrenzung von Stiftungsrecht und BVG vornehmen, dass Sie hier klar, deutsch und deutlich, erklären, dass die *Leges speciales* für die BVG-Stiftungen vorgehen.

Baader Caspar (V, BL): Auch die SVP-Fraktion befürwortet die Revision des Stiftungs- und des Steuerrechtes. Diese Revisionen sollen eine Liberalisierung bringen und Anreize schaffen, um die Spendenfreudigkeit zu erhöhen, um so – ähnlich wie in den USA – die Voraussetzungen zu schaffen, dass vermehrt private Mittel für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, dies als privatwirtschaftliche Alternative und als Ergänzung zur staatlichen Tätigkeit in den Bereichen Forschung, Wissenschaft, Sport, Kultur usw.

Wir begrüssen die formellen Anpassungen, aber auch die Schaffung der vereinfachten Möglichkeit, den Zweck zu ändern. Die Einführung der Buchführungspflicht und der zwingenden Revisionsstelle wird ebenfalls befürwortet, obwohl Letztere noch keine Transparenz garantiert, da sie im Prinzip nur die Zahlen und nicht die Erfüllung des Stiftungszweckes zu kontrollieren hat. Ausserdem ist eine solche Revision mit Kosten verbunden. Deshalb ist es für uns wichtig, dass der Bundesrat – gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 83a Absatz 3 ZGB – die Schwelle nicht zu tief ansetzt, unter welcher Stiftungen besonders befähigte Revisoren beziehen müssen. Hier hat der Bundesrat je nach Bedeutung der Stiftung und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel klar zu differenzieren, damit insbesondere nicht kleine Stiftungen durch übermässige Kosten belastet werden.

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass vom Ziel dieser Revision, nämlich von der optimalen Förderung, her gesehen die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit der freiwilligen Zuwendungen bei der direkten Bundessteuer bei 40 Prozent des steuerpflichtigen Nettoeinkommens bzw. steuerlichen Reingewinnes hätte belassen werden sollen, wie das seinerzeit die vorberatende Kommission des Ständerates vorgeschlagen hat. Der Ständerat hat dann diese Grenze auf 20 Prozent reduziert. Wir sind aber auf jeden Fall der Meinung, dass die Erhöhung gegenüber heute entsprechend dem Beschluss des Ständerates auf diese 20 Prozent beibehalten werden muss. Deshalb lehnen wir den Einzelantrag Kiener Nellen ab. Würde dieser angenommen und damit die Abzugsfähigkeit auf den heutigen 10 Prozent belassen, so würde dieser Vorlage die wichtigste Voraussetzung zur Erhöhung der Spendenfreudigkeit genommen.

Wir bitten Sie, der Vorlage, wie sie aus der vorberatenden Kommission kommt, also der Mehrheitsvorlage, zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wenn Sie die Diskussion gehört haben, dann haben Sie natürlich gemerkt, welche Frage beim Stiftungsrecht zum Vorschein kommt, nämlich die Frage, wem eigentlich das Vermögen einer Privatperson gehört. Jemand hat ein Leben lang ein Vermögen geäufnet, er hat die entsprechenden Steuern bezahlt, er bezahlt auch Vermögenssteuern. Die Frage ist nun, ob er grundsätzlich ein freies Verfügungsrecht über sein Vermögen hat. Darüber kann man jetzt natürlich eine politisch-philosophische Diskussion führen. Denjenigen Menschen, die ein stärkeres Verhältnis zum Staat haben und der Überzeugung sind, dass das Private grundsätzlich dem Staat gehört, sind Stiftungen selbstverständlich ein Dorn im Auge. Dagegen befürworten Menschen, die sagen, dass ein solches Vermögen grundsätzlich dem Privaten gehört, natürlich eine freiere Verfügbarkeit im Stiftungsrecht.

Nun, das schweizerische Stiftungsrecht geht davon aus, dass Vermögen von Privaten grundsätzlich den Privaten gehören. Es kann einer mit seinem Vermögen ja machen, was

er will: Er kann es verprassen, vernichten, er kann es ins Ausland verschieben, er kann es nicht verschieben, er kann es «verdummen». Er hat also alle Möglichkeiten. Darum hat die Schweiz auch ein freiheitliches Stiftungsrecht. Staaten, die freiheitlich organisiert sind, haben ein freiheitliches Stiftungsrecht. Sie haben sich gesagt, es wäre eigentlich im Interesse der Allgemeinheit, dafür zu sorgen, dass derjenige, der ein Vermögen hat und dieses Vermögen nicht mehr für sich selbst braucht, es möglichst im Sinne der Allgemeinheit einsetzt. Darum sind die liberalen Vorschriften für gemeinnützige Stiftungen entstanden.

Wenn Stiftungen gegründet werden, die gemeinnützigen Zwecken dienen – nur darum geht es –, dann sollen sie bevorzugt werden. Dann ist es für den Stifter, für den Vermögenden, interessant, es zu tun, und für die Allgemeinheit ist es insofern interessant, als sie eben profitiert. Darum haben wir ein freiheitliches Stiftungsrecht. Ich bitte Sie, zu bedenken, was eigentlich wäre, wenn wir in der Schweiz keine solchen Stiftungen hätten. Wir hätten beispielsweise in der Kultur wahrscheinlich eine staatliche Einheitskultur. Was dort nicht genehmigt würde, könnten Private nicht mehr tun, wenn es diese Stiftungen nicht gäbe, von denen es heute zahlreiche gibt. Amerikanische Kunstmuseen sind deshalb so reich bestückt, weil es in Amerika ein sehr freiheitliches Stiftungsrecht gibt; dadurch werden grosse Anschaffungen ermöglicht. In der Schweiz wäre es ähnlich. Wir können hier lange darüber diskutieren, ob es gut sei oder nicht; es ist letztlich eine Frage der Einstellung zum Privateigentum und der Verfügbarkeit.

Die Ständeräte, die hinter dieser Revisionsvorlage stehen – es ist ja eine parlamentarische Initiative –, haben gemerkt, dass hier eine Verbesserung stattfinden sollte, und zwar nicht im Sinne der Einschränkung, sondern im Sinne der Liberalisierung. Das ist und war das Ziel. Der Bundesrat hat diese Bestrebungen des Ständerates geprüft, und er hat sich damit einverstanden erklärt. Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Liberalisierung vorgenommen werden sollte. Die Differenz war damals, dass die Kommission des Ständerates nach Meinung des Bundesrates mit 40 Prozent bei den Steuererleichterungen etwas überzogen hatte. Heute sind wir ja mit 20 Prozent mit Ihrer Kommission und auch mit dem Ständerat in Übereinstimmung. Das ist immer eine Frage des Masses.

Der Bundesrat stimmt diesen Bestrebungen grundsätzlich zu. Es gibt eine kleine Differenz im Interesse der Vereinheitlichung der Revisionsstellenregelung. Der Bundesrat ist, entgegen der Meinung Ihrer Kommission, der Auffassung, dass es für kleine und kleinste Stiftungen und für Stiftungen, in denen während Jahren nichts mehr ging, die Möglichkeit einer besonderen Regelung geben muss. Auch bei ganz kleinen Stiftungen mit ganz kleinen Vermögenserträgen drängt sich eine Ausnahme von der teuren Revisionsstellenregelung auf. Dort werden wir Ihnen die Gründe dafür noch darlegen.

Im Übrigen unterstützen wir die Anträge Ihrer Kommission.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Schweizerisches Zivilgesetzbuch Code civil suisse

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung; Art. 57 Abs. 3; 81 Abs. 1, 3; 83 Titel, Abs. 2–4

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Titre et préambule, ch. I introduction; art. 57 al. 3; 81 al. 1, 3; 83 titre, al. 2–4

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 83a*Antrag der Kommission**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 4**Streichen***Art. 83a***Proposition de la commission**Al. 1–3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Biffer

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei Artikel 83a Absatz 4 kann gemäss dem Ständerat – der Bundesrat schliesst sich dieser Fassung an – die Aufsichtsbehörde «eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen der Befreiung fest.»

Ich muss Ihnen sagen: Das Revisionsgesetz ist jetzt kurz vor der Verabschiedung im Bundesrat. Im Revisionsgesetz können Kleinstgesellschaften und Kleinststiftungen, alle juristischen Personen, von der Revisionspflicht befreit werden. Sie müssen sehen, wir haben eine Vielzahl von Kleinststiftungen in unserem Lande, die im Jahr vielleicht 50 Franken Ertrag haben. Jetzt verpflichtet man solche Stiftungen, eine offizielle Revisionsstelle – es kann ja nicht irgendeine sein – einzuführen. Sie werden so im Jahr eine Rechnung von 400 oder 500 Franken haben, und das ist sinnlos. Für solche Fälle sagt der Bundesrat: Da wir immer davon sprechen, dass wir Kleinstbetriebe und Kleinstgesellschaften – und hier Kleinststiftungen – von bürokratisch sinnlosen Regelungen befreien wollen, sollten wir an dieser Ausnahme hier festhalten. Sie steht nachher auch in Übereinstimmung mit dem Stiftungsrecht. Es kann sein, dass die vorberatende Kommission im Detail noch keine Kenntnis vom Stiftungsrecht hatte.

Absatz 4 der Fassung des Ständerates enthält eine Ausnahme: Der Bundesrat kann die Bedingungen festlegen, unter denen die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von dieser Pflicht befreien kann. Das kommt nur bei Stiftungen mit sehr kleinem Vermögen und sehr beschränkter Geschäftstätigkeit infrage.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben lehnt diese Ausnahme ab und beantragt die Streichung dieser Bestimmung. Ich bitte Sie, auch im Sinne der Kohärenz des Stiftungsrechtes und im Kampf gegen übertriebene bürokratische Bestimmungen für Dinge, die nicht sinnvoll sind, hier auch einmal ein Zeichen zu setzen. Es ist klar, dass der Bundesrat dann in der Verordnung festlegen muss, wo dies angewendet werden soll. Nach dieser Vorlage, die mit Absatz 4 der Fassung des Ständerates wörtlich übereinstimmt, dürfen dann eben einzelne Stiftungen – meines Erachtens zu Recht – von der Pflicht befreit werden. Es ist dann auch in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Stiftungsrecht.

Ich bitte Sie, hier der ursprünglichen Fassung zuzustimmen, wie sie der Ständerat beschlossen hat: «Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen der Befreiung fest.» Das ist im Sinne einer zweckmässigen Abwicklung. Sie meinen immer, es gebe nur ganz grosse Stiftungen. In der Schweiz bestehen aber zum grössten Teil kleine Stiftungen: Da haben Leute mit 5000 oder 6000 Franken eine Stiftung gegründet mit Erträgen, die weit unter 100 Franken liegen. Hier zwangsmässig eine offizielle Revisionsstelle zu bezeichnen, das ist übertrieben.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Ausnahmebestimmung für die Revisionsstelle zu streichen.

Ich tue das aus folgenden Gründen: Zum Ersten ist es ein Unterschied, Herr Bundesrat Blocher, ob Sie eine Unternehmung oder eine kleine Organisation haben, die Ihnen gehört, oder ob Sie, wie es bei der Stiftung der Fall ist, ein

verselbstständigtes Vermögen haben, das aus der Willkür des Stifters oder der Stifterin damit auch entlassen ist. Es ist wichtig, dass mit der obligatorischen Revision vor allem auch für allfällige Donatorinnen und Donatoren sichergestellt ist, dass die Mittel richtig verwendet werden.

Zum Zweiten hat Herr Blocher an die Kohärenz des Stiftungsrechtes appelliert – womit, weiss ich noch nicht. Wir warten seit längerer Zeit, Herr Blocher – seit mindestens einigen Jahren und seit Ihrem Amtsantritt jetzt seit Anfang Jahr –, auf die Vorlage zum Revisionsrecht. Diese liegt immer noch nicht vor. Wenn Sie dann in diesem Rahmen eine schlüssige Bestimmung bringen können, können wir die Gesamtregelung immer noch überprüfen. Beim derzeitigen Wissensstand, bei der derzeitigen Gesetzgebung ist es richtig, wenn wir alle Ausnahmeregelungen streichen und die Frage der Revision mit der Vorlage des Gesetzes, die Herr Blocher in Aussicht gestellt hat, nochmals überprüfen.

Herr Blocher hat gesagt, es seien nicht alles grosse Stiftungen. Das ist, denke ich, ein bisschen ein fragwürdiger Hinweis. Es ist ja selbstverständlich, dass die ganz grossen Stiftungen bereits heute Revisionsstellen haben. Gerade bei den kleineren Stiftungen besteht aber die Gefahr, dass sie nicht ordentlich revidiert werden. Im Übrigen ist es auch kein grosser Aufwand, wenn wir eine obligatorische Revisionsstelle verlangen. Dies nützt vor allem den Stiftungen selber. Es erhöht ihre Glaubwürdigkeit. Es erhöht ihre Glaubwürdigkeit nicht nur gegenüber der Aufsicht, sondern auch gegenüber den Spenderinnen und Spendern.

Ich bitte Sie deshalb: Weichen Sie den Antrag der Kommission nicht auf, folgen Sie Ihrer vorberatenden Kommission.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Es ist verschiedentlich auf das anstehende neue Revisionsrecht hingewiesen worden. Der Expertenbericht und die Vorlage liegen beim Bundesrat. Dazu kann ich Ihnen aus der Kommission nur so viel sagen: Wir haben über das Revisionsrecht nur generelle Aussprachen geführt, und die Revision wird dahin gehen, dass wir eine stärkere Differenzierung haben zwischen grossen Unternehmungen mit Publikumsgebern usw. und kleineren. Das wird dann zu beraten sein.

Zum Punkt, der hier zur Diskussion steht: In der Vorlage ist in Absatz 3 einmal festgehalten, dass der Bundesrat unter gewissen Voraussetzungen bestimmen kann, dass eine Stiftung ausnahmsweise «einen besonders befähigten Revisor beiziehen muss». Das wird er sicher, wie erwähnt, bei grossen Stiftungen machen.

Dann lag der Beschluss des Ständerates vor, der vorsah, dass der Bundesrat für Kleinststiftungen Voraussetzungen festlegen soll, um diese von der Revisionspflicht zu befreien. In der Kommission wurde dieser Beschluss des Ständerates mit 16 zu 9 Stimmen abgelehnt, mit anderen Worten: Die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen, in Zukunft auch für Kleinststiftungen eine Revisionsstelle vorzuschreiben.

Die meisten oder viele von Ihnen waren oder sind noch als Vereinskassiere tätig. In der Kommission wurde auch diskutiert, ob wir hier den Kleinststiftungen, die für ein Altersheim oder für andere gute Zwecke ein paar Zehntausend Franken Vermögen angehäuft haben, eine grosse Bürokratie aufbürden sollen, und das wollen wir natürlich nicht. Aber es wurde klar ausgeführt, dass wir selbstverständlich für solche Kleinststiftungen Revisoren beiziehen können, wie wir uns das bei Vereinen gewohnt sind, und das heisst, dass hier die Revision wahrscheinlich in einer halben Stunde gemacht sein wird, wenn es nur wenige Ausgaben oder allenfalls Zins- oder andere Erträge zu kontrollieren gilt.

Aufgrund dieser Überlegung empfiehlt Ihnen die Kommission, diese Revisionspflicht beizubehalten. Aber die Auffassung war ganz klar, dass wir bei den Kleinststiftungen keinen Luxusservice wollen, sondern handgestrickte, einfache Revisionstätigkeit mit möglichst wenig Zeitaufwand. Unserer Meinung nach wird das auch in vielen Fällen gemeinnützig – sprich: ohne Verrechnung – getan werden können.

Maitre Jean-Philippe (C, GE), pour la commission: Nous avons dit, lors du débat d'entrée en matière, que l'un des objectifs de la révision était d'assurer une certaine transparence et une certaine confiance et que cet objectif militait en faveur de la désignation obligatoire d'un organe de révision pour les fondations. Nous avons rappelé qu'aujourd'hui déjà, de très nombreuses fondations disposent d'un organe de révision, mais sur une base volontaire puisque cela n'est pas prévu par la loi. Donc, la règle que vous trouvez à l'article 83a du Code civil prévoit un organe de révision. Cette règle a des applications spécifiques suivant qu'il s'agit d'une fondation de très grande importance, avec un patrimoine très considérable. Dans de tels cas, il y a l'exigence d'un réviseur particulièrement qualifié; c'est ce que vous trouvez à l'alinéa 3.

A l'alinéa 4, la question s'est posée, et c'est ce dont nous débattons maintenant, de savoir si certaines petites fondations pouvaient être dispensées de l'obligation de désigner un organe de révision, et cela à des conditions fixées par le Conseil fédéral. C'est le libellé que le Conseil des Etats a adopté. La commission a estimé que cette dispense ne devait pas être retenue et que dans tous les cas, les exigences d'une révision devaient être remplies. Bien sûr que pour de toutes petites fondations cela pourrait paraître disproportionné. En pratique, dans de toutes petites fondations, on constate que la tâche de révision est extrêmement simple: elle se résume à un rapport de quelques lignes; elle prend quelques quarts d'heure de travail et la plupart du temps, sur la base de l'expérience que nous pouvons avoir de ces petites fondations, cette révision se fait souvent sur une base de bénévolat. Donc, ça ne pose pas de problèmes particuliers.

Voilà les raisons pour lesquelles la commission a estimé, par 16 voix contre 9, qu'il était préférable de maintenir l'exigence d'une révision pour toutes les fondations, seules les fondations d'une grande importance, avec un très gros patrimoine, étant soumise à l'exigence supplémentaire de désigner un réviseur particulièrement qualifié. C'est une notion qu'on retrouve en particulier dans le droit des sociétés anonymes.

Blocher Christoph, Bundesrat: Erstens möchte ich noch einmal sagen, worum es geht: Nach dem Konzept des Ständerates und des Bundesrates ist vorgesehen, dass die Stiftungen, Kontrollstellen brauchen, dass diese also obligatorisch sind. Zweitens hat der Bundesrat die Möglichkeit, zu sagen, wo es besonders befähigte Revisoren braucht. Dies wird bei sehr anspruchsvollen und grossen Stiftungen der Fall sein. Für ganz kleine Stiftungen und für solche, bei denen sich der Aufwand einer Revision nicht lohnt, kann der Bundesrat auch vorsehen, dass eine Stiftung von der Pflicht befreit wird, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Das soll im ganzen Gesellschaftsrecht bleiben.

Frau Leutenegger Oberholzer hat mir gesagt, das Revisionsgesetz stehe schon seit vielen Jahren aus. Ich kann Ihnen sagen – ich bin erst fünf Monate im Amt –, dass ich es bereits unterschrieben habe. Es wird demnächst vom Bundesrat verabschiedet. Dort ist dieses Konzept auch enthalten. Ich bitte Sie – da immer über Bürokratie und unnötige Vorschriften geklagt wird –, diesem Konzept treu zu bleiben.

Ich sage Ihnen nochmals: Es gibt zahlreiche Stiftungen mit sehr kleinen Erträgen. Diese Stiftungen haben einen Stiftungsrat, der die Rechnung prüfen muss. Sie haben in der Regel auch Aufsichtsorgane. Nun wollen wir denen auch noch die Pflicht auferlegen, einen Revisor zu bezeichnen. Das ist übertrieben; wir sollten endlich damit beginnen, hier etwas vernünftiger zu sein.

Darum bitte ich Sie, dem Konzept des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen. Im Grundsatz gilt, dass die Stiftung eine Revisionsstelle bezeichnet. Für anspruchsvolle Dinge braucht es einen besonders befähigten Revisor, und bei ganz kleinen Stiftungen, bei denen sich der Aufwand nicht lohnt, tragen die Stiftungsorgane die Verantwortung. Das genügt.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Kommission unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 96 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 45 Stimmen

Art. 83b; 84 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 83b; 84 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 84a

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor, welche den Stiftungsrat zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen anhält. Bleibt er untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.

Art. 84a

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... à l'autorité de surveillance, qui ordonne au conseil de fondation de prendre les mesures nécessaires. Si ce dernier ne le fait pas, l'autorité de surveillance prend elle-même les mesures qui s'imposent.

Angenommen – Adopté

Art. 84b; 85; 86 Titel, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 84b; 85; 86 titre, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 86a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguët, Fässler, Genner, Rechsteiner-Basel, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald, Strahm)

Streichen

Art. 86a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguët, Fässler, Genner, Rechsteiner-Basel, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald, Strahm)

Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Mit Artikel 86a ZGB wird neu vorgeschlagen, dass ein Stifter oder eine Stifterin in den Statuten den Vorbehalt anbringen kann, dass der Zweck der Stiftung nachträglich geändert werden kann.

Das wird zeitlich limitiert, indem eine solche Änderung erst zehn Jahre nach Gründung bzw. einer bereits erfolgten Zweckänderung auf Antrag des Stifters oder aufgrund seiner Verfügung von Todes wegen möglich sein soll. Sichergestellt ist dabei auch, dass der Zweck einer öffentlichen oder gemeinnützigen Stiftung auch nachher öffentlich oder gemeinnützig sein muss, das aus steuerrechtlichen Erwägungen. Diese Bestimmung ist nun verschiedentlich auf Kritik gestossen, unter anderem bei Professor Hans Michael Riemer, dann aber auch in einem Artikel von Reto Schiltknecht in der «NZZ» vom 1. Juni dieses Jahres. Befürchtet wird, dass mit diesem Zweckänderungsvorbehalt ein Missbrauch möglich wird. Eine noch weiter gehende Bestimmung, wie sie im Vorentwurf der Kommission des Ständerates vorgesehen war, ist auf die entschiedene Kritik der Kantone gestossen. Ursprünglich hatte die Kommission ja vorgesehen, dass ein Stifter oder eine Stifterin sich die Stiftung wieder zurückübertragen kann. Von diesem Ansinnen wurde dann aber Abstand genommen. Nach dem heutigen Recht ist es eines der Merkmale der Stiftung, dass die Zweckbestimmung dieser juristischen Person nach der Errichtung dem Zugriff und dem Willen des Stifters oder der Stifterin entzogen ist. Das macht auch Sinn. Die Stiftung soll nach Festlegung dieser ursprünglichen Zweckbestimmung auf Dauer angelegt sein. Allfällige Donatorinnen und Donatoren sollen die Gewissheit haben, dass der statutarische Zweck auch in Zukunft Bestand hat.

In der Kommission wurde nun geltend gemacht, dass es ja auch Stiftungen gebe, bei denen der Zweck in Zukunft gar nicht mehr erfüllt werden könne, da er sich überholt habe. Das ist nicht das Problem, das der vorliegende Artikel regeln will. Denn das heutige Stiftungsrecht und vor allem die Praxis sind flexibel genug, um überholte Zweckbestimmungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Aufschichtskommission kann den Zweck an derartige Erfordernisse bereits heute anpassen. Es gibt das berühmte Beispiel der Stiftung, die die Förderung der Gasbeleuchtung im Prättigau zum Gegenstand hatte – ein Zweck, der nach Einführung der Elektrizität obsolet wurde. Es ist klar, dass ein solcher Zweck angepasst werden kann.

Wenn nun aber vorgesehen wird – und das ist der Inhalt des vorliegenden Artikels –, dass der Stifter selbst den Zweck ändern kann, sind die Gefahren offensichtlich. Jeder Mann und jede Frau, der oder die eine Stiftung errichtet, werden inskünftig in den Statuten einen solchen Vorbehalt anbringen. Damit haben die Spenderinnen und Spender gar keine Gewissheit mehr, wofür ihre Gelder in Zukunft eingesetzt werden. Ich denke, das beinhaltet eine Missbrauchsgefahr aus der Sicht von Spenderinnen und Spendern, und der Autor des «NZZ»-Artikels, den ich erwähnt habe, befürchtet sogar, dass mit mehreren Zweckänderungen damit schlussendlich auch die Rücküberführung in das Vermögen des Stifters möglich sein wird, dass man damit also auch einem Aneignungsmissbrauch die Türe öffnen würde.

Ich bitte Sie deshalb: Verzichten Sie auf diesen Zweckänderungsvorbehalt! Bleiben Sie bei der heutigen Regelung, wonach eine Stiftung, einmal errichtet, klar bei ihrer Zweckbestimmung bleibt, das heisst, dass später keine willkürlichen Änderungen möglich sind.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Die FDP-Fraktion möchte Ihnen sehr ans Herz legen, hier den Mehrheitsantrag zu unterstützen und nicht der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen. Es handelt sich bei diesem Artikel wirklich um ein Kernstück der Revision. Es war ja die zentrale Absicht der ursprünglichen parlamentarischen Initiative Schiesser und auch des Ständerates, das Stiftungsrecht etwas zu flexibilisieren, und das soll hier gemacht werden. Es ist also wirklich ein Kernpunkt der Vorlage. Flexibilisieren heisst allerdings in diesem Artikel, dass der Stiftungszweck nur unter sehr strengen Rahmenbedingungen geändert werden kann: Es braucht zehn Jahre, es braucht weiterhin eine Zweckbindung an öffentliche oder gemeinnützige Zwecke; Missbräuche sind mit den Rahmenbedingungen, die der Ständerat definiert hat, ausgeschlossen. Warum ist das wichtig?

Wenn Sie sich konkret in der Stiftungslandschaft bewegen, dann finden sich einerseits sehr viele sehr kleine Stiftungen, die einen grossen Aufwand verursachen, deren Zwecke ähnlich gelagert sind, die sinnvollerweise zusammengelegt werden können. Wir sehen das sehr konkret etwa im Kontext der Universität Zürich: Hier wäre es sehr hilfreich, wenn dieses Recht etwas flexibler würde.

Ein weiterer entscheidender Punkt ist ja, dass der Hauptzweck der Änderung auch darin besteht, die Schaffung von Stiftungen mit öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken attraktiver zu machen, Anreize zu geben, dass wir in der Schweiz häufiger von solchen Stiftungen profitieren können. Sie wissen, dass etwa in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern solche Stiftungen häufiger und intensiver genutzt werden. Ein Kritikpunkt von grossen Stiftern und Stifterinnen ist oft, dass man unwiderruflich den Zweck festlegen muss und nicht einmal eine kleine Möglichkeit hat, diesen Stiftungszweck bei später geänderten Ausrichtungen eben anzupassen.

Mit anderen Worten: Einerseits möchten wir, dass bei kleinen Stiftungen mit der Zeit Konsolidierungen möglich sind, dass man sie zusammenlegen, sie besser bewirtschaften kann. Andererseits möchten wir vor allem, dass grosse Stiftungen, die in Bezug auf unwiderrufliche Festlegungen des Stiftungszweckes zurückhaltend sind, vermehrt etwa den Hochschulen, der Forschung, aber auch der Kultur zugute kommen. So zeigt uns die Realität des Stiftungsmarktes, dass es enorm wichtig ist, dass die grossen Stifter und Stifterinnen die Möglichkeit haben, diesen Zweck unter Umständen anzupassen. Das ist ein häufiges Argument bei der Errichtung grosser Stiftungen im Ausland.

Wir sind also überzeugt, dass diese Bestimmung einerseits ganz klar sehr restriktive Leitplanken für die Änderung des Stiftungszweckes setzt, dass aber andererseits eine gewisse Flexibilisierung der ursprünglichen Absicht dieser Revision entspricht. Vor allem braucht die heutige Stiftungslandschaft im Interesse der karitativen, aber auch der wissenschaftlichen und kulturellen Ausrichtung diese Flexibilisierung.

Wir möchten Sie also bitten, hier ganz klar die Mehrheit zu unterstützen.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, Artikel 86a zu streichen und damit der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen. Es stimmt zwar, dass bei dieser Zweckänderung Einschränkungen vorgesehen sind, z. B. dass in der Urkunde der Stiftung schon vorgesehen sein muss, dass eine Zweckänderung möglich ist. Wir erachten dies aber überhaupt nicht als eine wesentliche Einschränkung, denn diesen Vorbehalt wird wohl jeder Anwalt beim Abfassen einer solchen Stiftungsurkunde einbringen wollen. Es wird in Zukunft üblich sein, dass man diesen Vorbehalt drin hat und somit dem ersten Teil von Absatz 1 Genüge tut. In diesem Sinne ist das also überhaupt keine wesentliche Einschränkung.

Artikel 86 Absatz 1 ist sehr einleuchtend; man kann den Zweck einer Stiftung nämlich dann ändern, wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat. Ganz anders ist das dagegen bei Artikel 86a; er wirkt willkürlich. Stiftungen leben auch von Spenden. Diese würden plötzlich für etwas anderes vorgesehen werden.

Herr Gutzwiller, ich bewege mich auch in der Stiftungslandschaft. Ich bin Präsidentin der Schweizerischen Greina-Stiftung, die als Zweck den Schutz der Fliessgewässer hat. Ich kann Ihnen versichern, dass unsere Spenderinnen und Spender für diesen Zweck spenden und wohl kaum einverstanden wären, wenn wir unsere Gelder – es gibt unsere Organisation schon seit über zehn Jahren – z. B. neu für den Vogelschutz einsetzen wollten, was ja ein ähnliches Thema sein kann. Aber es ist nicht als Ziel der Greina-Stiftung vorgesehen.

Die Verwaltung hat uns auf Anfrage hin gesagt, es sei vorgesehen, dass gemeinnützig gemeinnützig bleiben müsse. Das ist eine etwas oberflächliche Betrachtungsweise. Das

wird keiner Spenderin genügen. Denn Spenderinnen und Spender schauen sehr genau, welcher Art von Gemeinnützigkeit sie ihr Geld zukommen lassen wollen.

Wenn eine Stiftung gegründet wird, dann wird ein Vermögen definitiv ausgegliedert, mit steuerlichen Vorteilen, wie wir sie ja noch beschliessen werden. Damit haben Stifter und Stiftung sozusagen ein eigenes Schicksal. Eine Zweckänderung verstösst daher gegen das Prinzip der einmaligen Vergabe. Auch dem Ständerat scheint es in diesem Punkt nicht ganz wohl gewesen zu sein, sieht er doch vor, dass die Zweckänderungsmöglichkeit für juristische Personen nach zwanzig Jahren erlischt; das finden Sie in Absatz 3. Auch hier sieht man, dass diese Geschichte nicht so ganz glücklich ist.

Wenn wir kein Missbrauchspotenzial schaffen wollen, so müssen wir Artikel 86a streichen, was ich Ihnen zu tun empfehle.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die grüne Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Walter Hansjörg (V, TG): Die SVP-Fraktion unterstützt hier ganz eindeutig die Mehrheit.

Es ist wichtig, dass hier etwas Bewegung in die Stiftungsregelung kommt, damit die Stiftungen eben auch einem aktuellen Zweck zugeführt werden können. Wie nun schon mehrmals betont worden ist, gibt es sehr viele Stiftungen, die unter anderen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Wenn nun ein begründeter Antrag besteht, soll es möglich sein, dass dieser bewilligt wird, damit die Stiftung einer ähnlichen Aufgabe, einer ähnlichen Funktion, zugeführt werden kann. Damit bringen die Stiftungen eben einen Nutzen und sind nicht einfach stillgelegte Vermögenswerte, die, abgesehen davon, dass sie einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, niemandem mehr dienen. Wichtig ist hier auch, festzustellen, dass es eine Bereinigung geben kann in der Stiftungslandschaft: Stiftungen, die vor sechzig, siebzig oder hundert Jahren geschaffen worden sind, können endlich wieder einmal einem nützlichen Zweck zugeführt werden. Wir haben hier eine Frist. Wir sind der festen Überzeugung, dass es hier keinen Missbrauch gibt und dass auch die Möglichkeit zur Zusammenlegung nützlich sein kann.

Unterstützen Sie also bitte die Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt diese Bestimmung. Abklärungen haben gezeigt, dass es zahlreiche Stiftungen gibt, deren Zweck einfach gar nicht mehr erfüllt werden kann, weil es, von heute aus gesehen, unmöglich ist.

Ich bringe Ihnen ein kleines, schönes Beispiel: Da konnte einer, der in einem kleinen Dorf wohnte, nicht Theologie studieren. Er wurde vermöglicher und machte eine Stiftung. Er schrieb, der Ertrag der Stiftung solle für einen Knaben verwendet werden – damals studierten nur Knaben Theologie –, der Theologie studieren möchte, der in diesem Dörfchen wohnt und keine anderen Zuwendungen erhält, weder vom Staat noch von privater Seite. Es müssten also zuerst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit der Knabe einen Beitrag bekäme. Wenn Sie diese Stiftung – sie ist jetzt etwa neunzig Jahre alt – anschauen, müssen Sie sehen: Erstens wollte nie ein Knabe aus diesem Dörfchen Theologie studieren; zweitens ist es heute selbstverständlich, dass einer, wollte er Theologie studieren, Theologie studieren könnte, ohne dass diese Stiftung zum Zuge käme; drittens gibt es noch andere Einrichtungen, die den Knaben unterstützen würden. Also kann und konnte dieser Stiftungszweck gar nie erfüllt werden.

Es ist so, dass diese Stiftung einen Stiftungsrat hat, einen Gemeinderat, der sie überwachen muss. Dann gibt es in den Kantonen noch Stiftungsorgane. Und heute hätten Sie für diese Stiftung noch einen Revisor beschliessen. Da ist es wirklich sinnvoll, zu sagen: Hier sollte eine Änderung des Stiftungszwecks eingeleitet werden, die der Intention des

Stifters am nächsten kommt. Sonst schleppen wir Dinge mit uns herum, die nicht notwendig sind – das ist auch ein bürokratischer Leerlauf. Ich glaube, mit der Fassung des Ständerates und der Mehrheit Ihrer Kommission ist Gewähr geboten, dass keine Missbräuche entstehen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Gestatten Sie mir eine Frage, Herr Bundesrat Blocher; ich bitte dann auch die Kommissionssprecher, darauf zu antworten. Teilen Sie meine Ansicht, dass gerade bei Ihrem Beispiel, Herr Blocher – das ist ein ähnliches Beispiel wie die Förderung der Gasbeleuchtung im Prättigau nach der Einführung der Elektrizität –, der Zweck bereits gemäss der heutigen Praxis von den Aufsichtsbehörden an die moderne Situation angepasst werden kann? Sie haben gesagt, es gehe darum, dass der Zweck den Intentionen des Stifters entsprechend angepasst werden könne. Herr Blocher, teilen Sie die Ansicht, dass mit diesem Zweckänderungsvorbehalt etwas ganz anderes im Mittelpunkt steht, nämlich die Tatsache, dass der Stifter die Intention ändern will? Darum geht es hier und nicht um die Anpassung des Zwecks an die neuen Realitäten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sehen Sie, es bräuchte einen solchen Zweckänderungsvorbehalt, wenn das der Stifter selbst macht. Aber er kann den Zweck nicht beliebig ändern, der Zweck muss immer im gemeinnützigen Bereich liegen. Innerhalb dieses Bereiches wäre er auch frei gewesen, wenn er von Anfang an eine andere Stiftung gemacht hätte.

Maitre Jean-Philippe (C, GE), pour la commission: La minorité Leutenegger Oberholzer remet en cause un des objectifs essentiels de la révision, qui consiste à donner plus de souplesse au droit des fondations en ce qui concerne le but pour lequel une fondation est constituée. Je le rappelle, dans le droit actuel, le but d'une fondation est fixé une fois pour toutes. Il ne peut être adapté qu'à des conditions très restrictives; notamment, il faut que ce but ne corresponde manifestement plus à la volonté du fondateur.

Le projet apporte une innovation extrêmement intéressante. Il s'agit de rendre le droit des fondations plus flexible. Madame Leutenegger Oberholzer dit qu'il peut y avoir des risques d'abus. C'est évidemment une façon de voir les choses, mais c'est un peu dommage qu'on cherche à régler de nombreuses situations en partant du principe de l'abus et en bloquant ainsi toute évolution. Il est bien préférable de partir des possibilités d'ouverture, de donner des chances nouvelles et d'avoir des mécanismes de contrôle qui permettent, le cas échéant, de réprimer les abus ou de fixer un certain nombre de conditions à ces évolutions. Si on fixe toute nouvelle législation en partant a priori d'un risque éventuel d'abus, on ne fait plus rien, on stérilise complètement notre société.

C'est pour ça que cette innovation est intéressante. Elle mérite d'autant plus d'être soutenue qu'il ne faut pas oublier qu'elle est accompagnée de conditions très claires. D'abord, on ne peut pas changer le but d'une fondation à tout bout de champ, si vous me permettez l'expression. Il faut respecter un délai minimum de dix ans, soit à partir de la constitution d'une fondation, soit à partir de la modification précédente du but. Ensuite, le droit de modifier le but d'une fondation est personnel et incessible; notamment, il ne passe pas aux héritiers, lorsqu'il a été prévu par disposition pour cause de mort; il ne passe pas aux héritiers du fondateur. Enfin et surtout – c'est très important –, si une fondation a été constituée avec un but d'utilité publique et qu'elle bénéficie notamment de mesures d'accompagnement fiscales pour cela, un tel but d'utilité publique doit impérativement être maintenu, même si le but plus spécifique de la fondation, lui, change. Le but d'utilité publique doit en l'occurrence être maintenu. C'est ce qui fait que les cantons d'ailleurs ont pu être rassurés, parce que ces conditions-là tiennent largement compte d'un certain nombre de craintes qu'ils avaient exprimées.

Finalement, il ne faut pas oublier qu'il y a des autorités de surveillance des fondations, soit sur le plan cantonal pour

les fondations qui relèvent des cantons, soit sur le plan fédéral pour les fondations qui relèvent de la Confédération. Il est clair que ces autorités de surveillance des fondations peuvent être amenées à intervenir s'il y avait, par impossible, un abus.

Voilà les raisons pour lesquelles la commission, par 14 voix contre 9, vous recommande clairement de suivre la proposition qui vous est faite.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Es geht hier, nebst der fiskalischen Erleichterung, um den zentralen Pfeiler dieser Revision. Ich kann Ihnen versichern, dass wir in der Kommission auch die kritischen Aspekte durchleuchtet haben. Aber ich möchte Sie schon ermuntern, nicht bei jeder Reform nur die Gefahren, nur die Missbräuche zu sehen, sondern auch die Chancen. Mit dieser erleichterten Möglichkeit der Zweckänderung eröffnen wir Chancen zugunsten des Stiftungsrechtes und der gemeinnützigen Leistungen von Stiftungen. Es ist ja auch nicht so, dass wir Ihnen diese Erleichterung bei der Zweckänderung – und um die geht es ja – einfach blindlings, quasi ohne Vorbehalte, vorschlagen. In diesem Artikel sind sechs Vorbehalte oder Absicherungselemente enthalten. Ich möchte sie nochmals kurz in Erinnerung rufen:

1. Die Stiftung muss vor zehn Jahren errichtet worden sein, oder die Anpassung des Stiftungszwecks muss mindestens zehn Jahre zurückliegen. Damit wollten wir dem, was die Votantin der Minderheit dargelegt hat, einen Riegel vorschieben.

2. Die Mittel müssen bei jeder Änderung, auch zukünftig, einen öffentlich-gemeinnützigen Zweck haben. Dieses Absicherungselement ist ganz wichtig.

3. Wenn eine Stiftung errichtet wird, muss in der Stiftungsurkunde eine Klausel enthalten sein, damit später überhaupt eine Zweckänderung vollzogen werden kann. Die Gründungsmitglieder der Stiftung haben Kenntnis von dieser Möglichkeit. Wenn diese nicht statuiert ist, wird es auch keine erleichterte Zweckänderung geben.

4. Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist nicht vererblich und auch nicht übertragbar.

5. Sie haben es bereits gehört: Man hat eine weitere Bremse eingebaut, indem bei juristischen Personen dieses Recht spätestens zwanzig Jahre nach Errichtung der Stiftung erlischt.

6. Haben mehrere Personen zusammen eine Stiftung errichtet, dann kann eine Änderung nur gemeinsam vorgenommen werden. Hier tragen wir also quasi der demokratischen Legitimität Rechnung, wenn mehrere Stifter da sind.

Ich empfehle Ihnen daher im Namen der Kommissionsmehrheit – der Entscheid für diese Fassung fiel mit 14 zu 9 Stimmen –, dieser erleichterten Zweckänderung zuzustimmen.

Es ist die Frage gestellt worden, ob eine Anpassung des Zwecks nicht bereits heute möglich sei. Es ist eine Suggestivfrage, Frau Leutenegger Oberholzer: Selbstverständlich ist es heute schon möglich. Aber alle unter Ihnen, die schon mit Stiftungsrecht zu tun hatten, wissen, wie schwerfällig, wie bürokratisch das ist. Wir können ja nicht das ganze Jahr das Hohelied für einen Abbau an Bürokratie singen und dann hier jede noch so geringfügige Erleichterung als Missbrauch verdächtigen und nur mit negativen Kommentaren eindecken.

Stimmen Sie der Mehrheit der Kommission zu.

Müller Walter (RL, SG): Sie haben erwähnt, dass es bereits in den Statuten stehen müsse, wenn man den Zweck später ändern möchte. Wie steht es dann mit den bereits bestehenden Stiftungen, die ja diese Bestimmungen noch nicht in den Statuten haben? Können dann die bestehenden Stiftungen nicht geändert werden? Es besteht ja vor allem auch hier ein Änderungsbedarf.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Die altrechtlichen Stiftungen werden selbstverständlich bei Inkraftsetzung dieser Erleichterung nach dem neuen Stiftungsrecht

handhaben können. So, wie wir das in der Kommission diskutiert haben, gilt dieses Erfordernis dann für die neuen Stiftungen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen

Art. 86b; 87 Abs. 1bis; 88; 89; Ziff. II; III

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 86b; 87 al. 1bis; 88; 89; ch. II; III

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts
Modification du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 941a; Ziff. 2 Art. 33 Abs. 1 Bst. I

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 941a; ch. 2 art. 33 al. 1 let. I

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 33a

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2, 3
Streichen

Antrag Kiener Nellen

Abs. 1
.... insgesamt 10 Prozent

Ch. 2 art. 33a

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2, 3
Biffer

Proposition Kiener Nellen

Al. 1
.... de 10 pour cent des

Ziff. 2 Art. 59

Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. c
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis, 1ter
Streichen

Antrag Kiener Nellen

Abs. 1 Bst. c
c. bis zu 10 Prozent

Ch. 2 art. 59

Proposition de la commission
Al. 1 let. c
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis, 1ter
Biffer

Proposition Kiener Nellen

Al. 1 let. c
c. de 10 pour cent du

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir führen die Diskussion zu den Artikeln 33a und 59 gemeinsam.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Ich beantrage Ihnen, den Steuerabzug bei maximal 10 Prozent der Einkünfte zu belassen. Wieso? Die Erhöhung des Steuerabzuges steht finanzpolitisch quer in der Landschaft. Am 16. Mai dieses Jahres hat das Volk das Steuerpaket mit Abzugserhöhungen beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer massiv abgelehnt. Vor dem Volk hätte die Erhöhung dieses Steuerabzuges keine Chance. Weder Bund noch Kantone können sich weitere Steuerausfälle leisten. In 22 Kantonen laufen zurzeit Sparmassnahmenpakete mit rigorosem Staatsabbau. Beim Bund sind drastische Abbaumassnahmen angekündigt, insbesondere bei der Bildung, beim Verkehr und beim Personal, bei denen Tausende von Stellen abgebaut werden sollen.

Aber auch steuerpolitisch ist die Erhöhung des Abzuges verfehlt. Abzüge wirken bekanntlich bei den obersten Einkommen überproportional. Die Möglichkeit, mehrere Abzüge zu kumulieren, führt zur Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. In der Schweiz gibt es 5000 Millionäre mehr per Ende 2003 als Ende 2002. Das hat die soeben veröffentlichte Studie von Capp Gemini und Merrill Lynch ergeben. Die Millionäre brauchen keine weiteren Steuerabzüge, auch nicht um zu stiften, gerade nicht in der Schweiz, wo jetzt mit dieser Vorlage die Voraussetzungen erheblich gelockert werden. Es ist denn auch steuer- und finanzpolitisch eine Schwäche dieser Vorlage, dass das Ausfallspotenzial überhaupt nicht quantifiziert wird. Gerade wenn davon ausgegangen wird, dass der steuerliche Anreiz über die Abzugserhöhung ein Mehrfaches an freiwilligen Leistungen zuhanden dieser juristischen Personen ergeben soll, müsste methodisch das Abzugspotenzial, das heute ausgeschöpft wird, mit einem gewissen Faktor, über den wir diskutieren könnten, multipliziert und ausgewiesen werden.

Die Erhöhung des Steuerabzuges ist aber auch stiftungspolitisch unnötig. Ich möchte aus dem Votum des Kommissionsprechers im Ständerat, Herrn Wicki, zitieren. Er hat vor dem Ständerat ausgeführt, dass die Schweiz als Stiftungsparadies bezeichnet werden könne, dass die Geschichte der Stiftungen in der Schweiz an sich eine Erfolgsgeschichte sei, und er hat weiter ausgeführt, dass vor allem in den letzten Jahren ein deutlicher Trend zu zahlreichen Neugründungen von Stiftungen eingesetzt habe. Diese Entwicklung dauert an.

Auch mit meinem Antrag bleiben wesentliche Erweiterungen in den Voraussetzungen, die zum Steuerabzug berechtigen, bestehen. Sie bilden einen Teil dieser Revision und waren auch Ziel davon. Ich nenne sie:

1. die Ausdehnung auf Sachwertübertragungen wie zum Beispiel Land oder andere Vermögenswerte;
2. die Ausdehnung auf Leistungen an die öffentlichen Gemeinwesen und ihre Anstalten;
3. der Wechsel der Abzugsbasis von den steuerbaren Einkünften neu auf die Einkünfte;
4. die Ausdehnung auf teilsteuerbefreite juristische Personen, indem der Begriff der ausschliesslichen Gemeinnützigkeit erweitert wird auf die blosser Gemeinnützigkeit, «l'utilité publique toute simple».

Gerade diese letzte Lockerung ermöglicht neu auch den Steuerabzug für freiwillige Leistungen an teilsteuerbefreite Stiftungen. Es versteht sich von selbst, dass der Begriff der Gemeinnützigkeit daher eng auszulegen ist.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu folgen.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Kommission unterstützt und auf das Wort verzichtet. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Kiener Nellen.

Genner Ruth (G, ZH): Wir sind nun im Bereich der direkten Bundessteuer, und es geht einmal mehr um die Erhöhung von Steuerabzügen. Die Stiftungen, die von diesem Vorstoss

betroffen sind, sind nicht einfach karitative Stiftungen. Auch wenn von Gemeinnützigkeit gesprochen wird, kann der Gemeinnützigkeitsbegriff doch sehr weit ausgelegt werden.

Der Ständerat hat eine 20-prozentige Steuererleichterung beschlossen, und ihm ist auch der Bundesrat gefolgt. Das würde bedeuten, dass die Steuerabzugsfähigkeit gegenüber heute verdoppelt würde. Ich möchte deshalb den Bundesrat fragen: Was ist Ihre Motivation, gleichsam Steuermittel zu verschenken, und was versprechen Sie sich davon, wenn Sie diese Steuerabzüge verdoppeln wollen? Weiter möchte ich von Ihnen wissen, wie viele Steuerausfälle aus einem solchen Entscheid erwachsen würden.

Für die Grünen sprechen folgende Gründe für den Antrag Kiener Nellen, nur 10 Prozent Steuererleichterung zuzulassen: Es ist heute finanz- und steuerpolitisch nicht der Moment, weitere Steuerabzüge zuzulassen. Die Allgemeinheit kann von diesen erhöhten Steuerabzügen nicht profitieren. Wir möchten deshalb, dass dieser Steuerabzug so belassen wird. Die Grünen werden diesem Gesamtpaket Stiftungsrecht nur zustimmen, wenn der Abzug bei 10 Prozent bleibt.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, hier dem Beschluss des Ständerates und Ihrer vorbereitenden Kommission zuzustimmen und bei 20 Prozent zu bleiben.

Es werden jetzt Dinge eingebracht, die einfach nicht in dieser Vorlage stehen. Es geht nicht um Steuererleichterungen für Millionäre, sondern es geht hier um eine steuerliche Regelung für Stiftungen. Es geht nur um Stiftungen, nicht um Privatpersonen, die Steuererleichterungen bekommen. Es geht um Einkünfte für freiwillige Leistungen in Form von Geld und übrigen Vermögenswerten, die an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz gehen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Es geht also um Zuwendungen in einem ganz kleinen, vorbestimmten Bereich von juristischen Personen, welche bereits auf Gemeinnützigkeit untersucht worden sind und darum von der Steuerpflicht generell befreit worden sind.

Warum ist der Bundesrat dafür, Frau Genner? Es war noch der frühere Bundesrat, der das entschieden hat. Der Bundesrat ist ja nicht dafür bekannt, dass er gerne Steuererleichterungen gibt. Er hat eine Bundeskasse zu verwalten und denkt meistens auch wie andere, dass es viel geben wird, wenn die Steuersätze hoch sind. Das ist aber an sich eine falsche Denkweise. Der Bundesrat hat sich Folgendes gesagt: Wir können damit das Erbringen gemeinnütziger Leistungen fördern, und dadurch fliesst Geld in Stiftungen, welches sonst nicht fließen würde. Davon hätten wir einen kleineren Nutzen, vor allem dann, wenn das Geld an Orte geht, wo es auch keine Vermögenserträge mehr abwirft und nicht mehr versteuert wird. Darum ist er sogar interessiert an solchen gemeinnützigen Stiftungen.

Welches sind die Auswirkungen? Das können wir leider nicht sagen. Das ist bei solchen Dingen so. Wir können nicht ausrechnen, wie viel mehr solcher Zuwendungen gemacht werden und wie hoch dann die Steuerausfälle sind. Wie gross der Nutzen ist, der dabei erbracht wird, können wir auch noch nicht sehen. Im Kommentar des Bundesrates steht, dass das Ganze auf jeden Fall als positiv zu bewerten ist, wenn man die Ausfälle und den Nutzen abwägt. Der Bundesrat zieht also eine positive Bilanz, ohne dies konkret auf den Franken und Rappen genau beziffern zu können. Ich bin der Auffassung – das haben vorhin alle beschworen –, dass es wichtig ist, das Stiftungsrecht, wenn wir es ändern, zu liberalisieren. Sie müssen aufpassen: Wenn Sie jetzt alles wegstreichen, was eine echte Liberalisierung bedeutet, dann haben Sie am Schluss ein neues Stiftungsrecht, das nur noch Einschränkungen bringt, und zwar in Bezug auf die Revisionspflichten. Das ist nicht der Zweck der Revision des Stiftungsrechtes. Dann müssten Sie eigentlich die Revision ablehnen. Überall, wo es jetzt um Liberalisierungen geht, wird Widerstand gemacht.

Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission, des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.

Maitre Jean-Philippe (C, GE), pour la commission: Il s'agit ici, il ne faut pas l'oublier, de fondations d'utilité publique: il ne s'agit pas de n'importe quelles fondations. Le levier fiscal existe dans le droit actuel. La commission propose de passer d'un plafond de 10 pour cent à un plafond de 20 pour cent. Le but de la révision est donc d'élargir d'abord quant à leur nature les versements fiscaux non déductibles. Dans le droit actuel, seuls des versements en espèces peuvent être déductibles. Avec la révision, des attributions en nature peuvent aussi être envisagées, ce qui est intéressant pour un certain nombre de fondations.

L'autre objectif – c'est ce que prévoit la proposition Kiener Nellen –, c'est de relever le plafond de la déduction admissible. Je rappelle que la commission du Conseil des Etats avait voulu relever ce plafond, qui est aujourd'hui de 10 pour cent, jusqu'à 40 pour cent. Le Conseil fédéral a dit que 40 pour cent, c'était trop et qu'il fallait se limiter à 20 pour cent. Le Conseil des Etats a suivi cet avis.

La commission est arrivée à la conclusion qu'un plafond de 20 pour cent représentait une mesure raisonnable, adaptée. Elle est suffisamment intéressante pour rendre la mesure attractive, mais elle n'est pas trop élevée pour constituer une incitation exagérée. De ce point de vue, certaines remarques de Madame Kiener auraient pu être justifiées si on était allé jusqu'à 40 pour cent.

Encore une fois, l'un des objectifs de la révision consiste à rendre les fondations avec un but d'utilité publique plus attrayantes; et pour cela, il faut un certain nombre d'incitations fiscales. C'est particulièrement intéressant et a fortiori dans un contexte budgétaire tendu, pour autant que cela demeure raisonnable. Pensez à tout ce qui est relatif à la formation, à la recherche, à la culture. Vous avez des fondations qui jouent un rôle absolument essentiel dans ce pays, et il est particulièrement intéressant de pouvoir soutenir, stimuler celles et ceux qui font des attributions à ces fondations.

Madame Kiener Nellen a dit qu'il y avait toujours plus de millionnaires dans ce pays. Si on suit son raisonnement, les millionnaires dont il s'agit continueront à thésauriser dans les banques; ils laisseront leur capital dans les banques; si possible, ils essaieront de réaliser des plus-values boursières qui sont des gains en capital non imposables, alors qu'on aurait un intérêt à essayer de diriger une partie de leur patrimoine vers des fondations qui seront, je le rappelle, d'utilité publique. Il y a donc un intérêt général évident.

Par ailleurs, je rappelle que nous avons fixé des limites et que nous ne sommes pas allés aussi loin que le souhaitait la commission du Conseil des Etats qui avait proposé, d'une part, 40 pour cent et qui avait suggéré, d'autre part, que dans certaines conditions spécifiques – cela se trouve à l'article 33a alinéa 2 LIFD –, on puisse même aller jusqu'à une déduction de 100 pour cent du revenu imposable. Nous ne l'avons pas voulu parce que ça nous paraissait contraire au principe de la généralité de l'impôt. Avec une telle proposition, on pourrait effectivement diriger son affectation fiscale. Ce n'est plus le Parlement qui choisit le budget, c'est le contribuable qui choisit l'affectation de ses ressources dans telle ou telle direction qui est en principe prévue dans le budget.

Donc, moyennant ces conditions et ces restrictions par rapport au texte du Conseil des Etats, la commission est véritablement convaincue qu'il faut passer de 10 à 20 pour cent. Une fois encore, c'est l'un des objectifs de la révision. Merci de le soutenir.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Der Antrag Kiener Nellen lag der Kommission ja auch schon vor. Deswegen kann ich im Namen der Kommission sprechen. In der Kommission wurde dieser Antrag mit 13 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Deswegen empfehle ich Ihnen namens der Kommission, bei der Fassung des Ständerates, des Bundesrates und Ihrer Kommission zu bleiben. Was sind die Überlegungen dazu?

1. Es handelt sich hier nebst der liberalisierten Zweckänderung um den zweiten Hauptpfeiler. Wir wollen ganz bewusst einen zusätzlichen steuerlichen Anreiz bieten, damit wir auch

mehr Menschen davon überzeugen können, einen Teil der Vermögen für gemeinnützige öffentliche Stiftungen bereitzustellen. Denn es gibt mehr Millionäre; es ist gesagt worden.

2. Es ist von der Antragstellerin gesagt worden, wir würden hier quasi Steuererleichterungen beschliessen. Das ist natürlich nicht der Fall. Denn es geht hier ja nicht wie bei einer Steuersenkung darum, dass Sie als Privatperson mehr Einkommen oder mehr Vermögen zu Ihrer freien Verfügung haben, sondern diese hier abzugsfähigen Mittel werden Ihrer persönlichen Obliegenheit entzogen. Der Terminus der Steuererleichterung ist steuerrechtlich sicher falsch. Es ist deshalb auch nicht korrekt, wenn man davon spricht, wir würden das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Bundesverfassung durchlöchern. Das tun wir selbstverständlich nicht, denn diese Mittel werden der persönlichen Verfügbarkeit entzogen. Es ist ein Abzug, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers vermindert, wenn wir ihn auf 20 Prozent erhöhen. Es ist nichts anderes als das.

3. Es ist quasi gesagt worden, dies seien Mittel, die der Öffentlichkeit fehlen würden, wie dies bei Steuererleichterungen der Fall ist. Dies ist einfach nicht der Fall. Denn diese Mittel müssen ja in gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen fliessen. Es gibt ja nicht nur die Schiene des Staates, sondern solche Einrichtungen der Bevölkerung tun auch für die Öffentlichkeit Gutes. Ich möchte Sie an Folgendes erinnern: Wenn Sie die Stiftungsstatistik anschauen, dann sehen Sie, dass es im Bereich Soziales mit Abstand am meisten Stiftungen gibt. Das Gros aller Stiftungen leistet soziale Unterstützung. Auf dem zweiten Rang stehen Kunst, Kultur und Sport. Auch da kann man ja nicht sagen, das sei Geld, das letztlich abgezweigt würde. Auf dem dritten Rang steht ebenfalls eine Zwecksetzung, die wir alle immer wieder würdigen, nämlich der Bereich Ausbildung, Wissenschaft und Forschung.

4. Wir haben Mass gehalten – es ist bereits gesagt worden –, wir sind bei 20 Prozent geblieben. Die ständerätliche Kommission wollte 40 Prozent. Es gab auch eine Variante, die vorsah, dass man in Ausnahmefällen bei der Bundessteuer bis 100 Prozent gehen könnte; auch das haben wir abgelehnt.

Ich empfehle Ihnen daher im Namen der Kommission, dieser massvollen Attraktivitätssteigerung bei der Fiskalität auf 20 Prozent zuzustimmen.

Genner Ruth (G, ZH): Herr Bührer, es handelt sich doch in der Tat um Steuererleichterungen. Wenn wir der Kommission folgen, werden wir weniger Bundessteuern einnehmen. Folglich ist es doch eine Steuererleichterung. Ich möchte wissen, auf wie viel Sie diese Steuererleichterung beziffern.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Es ist bereits von Bundesrat Blocher gesagt worden, und ich kann mich dem vollkommen anschliessen: Wir haben diese Frage eingehend erörtert, und es wäre absolut unseriös, konkrete Zahlen zu nennen.

1. Man kann hier keine Schätzung vornehmen, Frau Genner, weil wir keine Erfahrungswerte haben – wie man sie vielleicht in anderen Bereichen hat –, um hochrechnen zu können, wie viel mehr in Zukunft für Stiftungszwecke abgezogen wird. Es wäre deswegen schlicht unsolide, wenn wir hier eine solche Schätzung vornehmen würden.

2. Es ist eben nicht das Gleiche wie eine Steuersatzreduktion, wo der Steuerzahler mit den Geldern dann machen kann, was er will, sondern diese Gelder werden auch für öffentliche, gemeinnützige Zwecke verwendet. Mit anderen Worten: Sie gehen der Öffentlichkeit nicht verloren. Der einzige Unterschied ist, dass der Entscheid über die Verwendung des Geldes, anders als bei Gesetzen, nicht über die Schiene der demokratischen Entscheidungsfindung getroffen wird. Das ist der Unterschied.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Kommission unterstützt.

Abstimmung – Vote**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.461/1162)**

Für den Antrag der Kommission 94 Stimmen

Für den Antrag Kiener Nellen 63 Stimmen

Ziff. 2 Art. 56 Bst. g*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 56 let. g*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 3 Art. 9 Abs. 2 Bst. i***Antrag der Mehrheit*

i. Bst. a bis c). (Rest streichen)

Antrag der Minderheit

(Fässler, Daguët, Genner, Goll, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)

i. bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten, jedoch höchstens dem Anderthalbfachen des von der direkten Bundessteuer zugelassenen Ausmasses an

Ch. 3 art. 9 al. 2 let. i*Proposition de la majorité*

i. let. a à c). (Biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Fässler, Daguët, Genner, Goll, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)

i. jusqu'à concurrence du montant prévu par le droit cantonal, mais au plus jusqu'à concurrence d'un montant équivalent à une fois et demi le montant autorisé pour l'impôt fédéral direct, en faveur

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Mein Minderheitsantrag bedeutet nach der Abstimmung, die wir bei Artikel 33a bzw. Artikel 59 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vorgenommen haben, Folgendes: Es geht darum, dass auch Abzüge, die wir für die direkte Bundessteuer beschlossen haben, gemäss kantonalem Recht gemacht werden können. Es geht darum, was man als Abzüge für freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten nach kantonalem Recht zulassen kann. Was wir beschlossen haben, bedeutet, wenn Sie meinem Antrag zustimmen, dass diese Abzüge auf höchstens 30 Prozent beschränkt sind, im Vergleich zu den 20 Prozent, die wir bei Artikel 33a bzw. Artikel 59 beschlossen haben.

Warum empfehle ich Ihnen, eine solche obere Grenze einzufügen? Die Vernehmlassung der Kantone hat gezeigt, dass diese über eine Erhöhung der Abzüge gegenüber heute überhaupt nicht begeistert sind; das haben wir jetzt aber beschlossen. Die Änderung in Artikel 9 und Artikel 25 bringt Wettbewerb, den die Kantone nicht wollen. Das Steuerharmonisierungsgesetz heisst ja so, weil es eine Harmonisierung der Steuern zwischen den Kantonen und nicht eine Vergrößerung der Unterschiede bringen soll. Wenn nun einfach den Kantonen überlassen ist, auf welcher Höhe sie ihre Abzüge festlegen, ob sie keine zulassen oder irgendeinen Prozentsatz festlegen wollen, dann führt das zu einer Vergrößerung der Unterschiede und nicht zu einer Harmonisierung.

Mein Antrag wird den Spielraum der Kantone einschränken; das ist aber nicht gegen deren Willen, sondern ganz in ihrem Sinn. Der Wettbewerb um Stiftungssitze kann so etwas eingedämmt werden, und damit können insbesondere auch die aus diesen Abzugsmöglichkeiten resultierenden Steuerausfälle eingedämmt werden. Wir wollen keinen Stiftungstourismus. Wir wollen auch keine neuen, vergrösserten Steuer-schlupflöcher. Wir haben es vorhin schon gehört: Die Verwaltung hat uns auf die Frage nach den Steuerausfällen in

Franken und Rappen mitgeteilt, dass nicht einmal Schätzungen über die Einnahmehausfälle gemacht werden können. Zu einer solchen Blackbox sagen wir Nein.

Zu den vorherigen Voten: Herr Bundesrat Blocher und Herr Bührer haben gesagt, es gehe hier nicht um Steuererleichterungen für Millionäre. Es geht aber um Abzugsmöglichkeiten bei den Einnahmen. Wenn Sie bei Ihrem Einkommen Abzüge machen können, dann hat das üblicherweise die Folge, dass Sie weniger Steuern bezahlen, ausser Sie seien schon auf einer Höhe, auf der man überhaupt keine Steuern bezahlen muss. Wenn hier gesagt wird, das habe nichts mit Steuererleichterungen zu tun, dann ist das Ganze auf den Kopf gestellt, denn ein wesentlicher Grund, warum Stiftungen gemacht werden, ist doch auch, dass man weniger Steuern bezahlen muss. In diesem Sinne möchte ich Herrn Bundesrat Blocher und Herrn Bührer also widersprechen. Sie müssen sonst einfach Artikel 33a Absatz 1 lesen. Da steht ganz klar: «Von den Einkünften werden auch abgezogen»

Herr Bührer hat vorhin noch gesagt, das sei ja eigentlich kein Problem, denn das Geld werde für Stiftungen verwendet, die gemeinnütziger Art seien. Das ist richtig, aber was damit dann eben an Steuern eingespart wird, wird am Staat vorbei gespart, denn der Stifter kann ja sagen, wofür sein Geld verwendet wird. Wenn man Steuern bezahlt, ist das nicht so; dann steuert man etwas an die Solidarität des ganzen Staatswesens bei, und der Souverän bestimmt, wofür das Geld verwendet wird. Ich bin nicht damit einverstanden, dass man über Stiftungen sagen können soll, was mit den eigenen Steuermitteln geschieht.

Ich möchte Sie deshalb bitten, hier – auch im Sinne der Kantone – diese Begrenzung zuzulassen und den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen etwas einzuschränken. Abzüge sind ja nicht verboten, wenn man eine Obergrenze einfügt, aber es ist immerhin so, dass der Steuertourismus bzw. eben der Stiftungssitztourismus – so muss ich es korrekterweise sagen – eingeschränkt wird.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Es stellt sich die Frage, ob Sie den Kantonen die Freiheit geben wollen oder nicht. Beim Steuerpaket – das ist heute von der Seite gesagt worden, die den Kantonen diese Harmonisierungsbestimmung aufhalsen will – haben Sie die Kantone wegen der Steuerausfälle beschworen. Ich bitte Sie, Folgendes zu beachten: Die Kantone haben in erster Linie Widerstand gegen das Steuerpaket geleistet, weil sie gesagt haben, es gehe nicht an, dass der Bund immer mehr in die Steuerhoheit der Kantone eingreife und Bestimmungen erlasse, die die Kantone in ihren Freiheiten beschränken. Darum hat der Bundesrat auch gesagt, dass man den Kantonen diese Freiheit belassen und sie nicht dauernd zwingen sollte, materielle Steuerharmonisierungen zu betreiben. Darum bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Frau Fässler hat gesagt, es seien Steuererleichterungen. Es ist so, dass der Staat mit diesen Gesetzgebungen dafür sorgen will, dass möglichst viele Mittel in gemeinnützige Organisationen fließen. Darum erleichtert er steuerlich diese Zuwendungen. Die Frage ist, ob das für die Gemeinschaft wertvoll ist oder nicht. Oder soll man jeden zwingen, die Steuern zu bezahlen, aber nichts an gemeinnützige Organisationen? Es ist klar: Leute, die finden, alles solle möglichst von staatlichen Organen verteilt werden, sind natürlich der Meinung, es solle alles versteuert werden und gemeinnützige Zuwendungen sollen nur durch den Staat erfolgen. Aber das gibt auch eine Einheitlichkeit, die wir nicht gutheissen können, wenn wir davon ausgehen, dass solche private Unterstützungen für die Gesellschaft segensreich sind. Das ist die gleiche philosophische Frage wie die, wer wie über das Eigentum verfügen können soll.

**Geschäft / Objet:**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Aenderung

Code civil suisse. Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Änderung bisherigen Rechts

Abstimmung vom / Vote du: 17.06.2004 09:56:08

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	*	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	*	C	VS
Cuche	*	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzè	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obriest	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	*	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	*	V	GR
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	*	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Mürli	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrl	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	*	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	*	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bemasconi	=	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	*	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	*	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Specker	+	V	AG
Spuhler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	*	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisayadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	30	0	2	42	0	94
nein / non / no	0	11	0	47	2	0	3	63
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	8	3	10	5	1	13	2	42

- + ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Kommission

Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag Kiener Nellen

Recordon Luc (G, VD): Monsieur le conseiller fédéral, ne pensez-vous pas que vous faites une interprétation assez personnelle et même à contresens du résultat du vote du 16 mai dernier, lorsque vous dites que les cantons étaient mécontents qu'on intervienne dans leur fiscalité, alors qu'en réalité ils étaient mécontents qu'on intervienne dans leur fiscalité parce qu'on la faisait baisser, alors qu'il s'agit ici de l'empêcher de baisser?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bin an der Konferenz der Kantone dabei gewesen. Ich kann Ihnen nur sagen, was die Kantonsregierungen gesagt haben: Wir lassen es nicht zu, dass man dauernd in die Steuerhoheit der Kantone eingreift. Ich gebe Ihnen Recht, es gab auch Kantone, die natürlich nicht nur die Kompetenz, sondern eigentlich auch diese Steuererleichterungen in ihrem Kanton nicht wollten. Aber das ist dann nicht eine grundsätzliche, sondern eine spezifische Frage. Ich glaube, die Kantone wären auch dagegen gewesen, wenn wir hier einen gegenteiligen Entscheid getroffen und die Kantone verpflichtet hätten, die Steuern zu erhöhen. Da wären sie auch nicht dafür gewesen, weil sie die Steuerhoheit behalten wollen. Das ist auch in anderen Gebieten so, nicht nur bei den Steuern.

Maitre Jean-Philippe (C, GE), pour la commission: Il s'agit ici de la question des déductions qui sont autorisées par le droit cantonal pour les prestations en faveur des personnes morales qui sont exonérées en vertu, encore une fois, du but d'utilité publique qu'elles poursuivent. Dans le droit actuel, le plafond de ces déductions est laissé à la compétence des législateurs cantonaux. La révision qui vous est proposée ne change rien à cela, la seule modification concerne les prestations en nature, qui peuvent être autorisées, alors qu'aujourd'hui, seules des prestations en espèces peuvent être envisagées.

La minorité Fässler veut limiter la compétence cantonale. Elle veut la limiter à une fois et demie le montant autorisé au titre de l'impôt fédéral direct. Je le rappelle, le but de la révision, c'est de stimuler, mais de manière raisonnable, l'attrait des fondations, en particulier de celles qui poursuivent un but d'intérêt général ou d'utilité publique. Alors, la minorité Fässler non seulement ne va pas à la rencontre de ce but, mais bien au contraire marque un retour en arrière, puisqu'elle péjore la situation par rapport au droit actuel. De surcroît, cette proposition de la minorité conduit à une intrusion dans la compétence matérielle des cantons. C'est de l'harmonisation matérielle que veut faire ici Madame Fässler, et rien qu'à ce titre, ce n'est évidemment pas admissible.

La majorité a été clairement convaincue qu'il ne fallait pas accepter une proposition de ce type. C'est la raison pour laquelle la commission a rejeté cette proposition, par 13 voix contre 7 et 1 abstention.

Recordon Luc (G, VD): Monsieur le rapporteur, vous estimez que c'est de la coordination matérielle. Il n'en demeure pas moins que la question de savoir ce qui est fiscalement déductible et ce qui ne l'est pas entre parfaitement dans le champ de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs (LHID). Dès lors que l'on permet une déduction, on peut aussi permettre une déduction partielle. Cela me paraît parfaitement dans la logique de la LHID. Je ne vois donc pas où vous pouvez construire là une contradiction. D'autre part, si vous affirmez que l'on péjore la situation des cantons par rapport à maintenant, c'est d'un point de vue purement juridique et théorique; mais sur le plan matériel, du point de vue pratique, ce n'est pas le cas, parce que cela représenterait une fois et demie la déduction fédérale, ce qui serait déjà assez considérable par rapport aux situations actuelles.

Maitre Jean-Philippe (C, GE), pour la commission: J'ai dit qu'on péjorait la situation des fondations:

1. Il y a actuellement des fondations qui peuvent bénéficier d'allocations de ressources sur la base de déductions qui sont plus élevées que ce que vous proposez. C'est évidem-

ment un contresens, dans la mesure où il s'agit de fondations d'utilité publique.

2. C'est clairement une norme de droit matériel qui est proposée par la minorité Fässler. Une harmonisation formelle consiste à dire qu'un certain type de déduction est autorisé, alors qu'une harmonisation matérielle consiste à dire qu'on peut autoriser non seulement un certain type de déduction, mais également jusqu'à concurrence de tant, et autoriser une déduction d'un montant X ou d'un montant Y. Là, on entre dans la structure des barèmes, on entre dans le niveau des déductions et on est dans le droit matériel.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Der Minderheitsantrag Fässler möchte nichts anderes, als dass die auf der Ebene der Bundessteuer nun beschlossene Abzugshöhe bei den Kantonen auf das Anderthalbfache beschränkt wird.

Die Kommission empfiehlt Ihnen Ablehnung dieses Minderheitsantrages, und zwar aus dem zentralen Grund, weil wir damit – und ich möchte damit auch auf die vorhin gestellte Frage antworten – ganz klar Artikel 129 Absatz 2 der Bundesverfassung, welcher die materielle Harmonisierung verbietet, verletzen würden. Es heisst dort: «Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.» Es ist also ganz klar: Es gilt dieser Verfassungsgrundsatz, der übrigens von den Kantonen mit Blick auf die Abstimmung vom 16. Mai 2004 immer wieder als der zentrale Schwachpunkt angemahnt worden ist.

Wenn wir diesen Grundsatz beibehalten wollen, dann dürfen wir den Antrag der Minderheit nicht annehmen. Es bleibt also mit anderen Worten dem kantonalen Steuerwettbewerb überlassen, wie sich die einzelnen Kantone im Bereich der Abzüge bei Stiftungen verhalten wollen. Das ist im Einklang mit der Verfassung, es ist im Einklang mit verschiedensten Entscheidungen, die wir hier im Rat bei früherer Gelegenheit immer zugunsten der materiellen Steuerhoheit der Kantone gefällt haben.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die Abstimmung gilt für die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i und 25 Absatz 1 Buchstabe c von Ziffer 3.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 65 Stimmen

Ziff. 3 Art. 25 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Mehrheit

c. Bst. a bis c). (Rest streichen)

Antrag der Minderheit

(Fässler, Daguet, Genner, Goll, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)

c. bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten, jedoch höchstens dem Anderthalbfachen des von der direkten Bundessteuer zugelassenen Ausmasses an

Ch. 3 art. 25 al. 1 let. c

Proposition de la majorité

c. let. a à c). (Biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Fässler, Daguet, Genner, Goll, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)

c. jusqu'à concurrence du montant prévu par le droit cantonal, mais au plus jusqu'à concurrence d'un montant équivalant à une fois et demie le montant autorisé pour l'impôt fédéral direct, en faveur

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 4 Art. 5 Abs. 1 Bst. f*Antrag der Kommission*

f. einer Genossenschaft, sofern diese Leistungen

Ch. 4 art. 5 al. 1 let. f*Proposition de la commission*

f. d'une société coopérative, pour autant que ces prestations

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 33a*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Genner, Goll, Rechsteiner Paul, Recordon, Strahm)
Streichen

Ch. 5 art. 33a*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Genner, Goll, Rechsteiner Paul, Recordon, Strahm)
Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Bei diesem Artikel geht es um die Abgrenzung von Sponsorleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen oder ihr eben nicht unterliegen. Das ist eine sehr heikle Abgrenzung.

Heute haben wir eine sehr austarierte Praxis, die auch vom Bundesgericht bestätigt worden ist. Neu sollen nun Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen dann steuerfrei sein oder als steuerfrei gelten, wenn der Spender oder die Spenderin, also die Unternehmung, irgendwo auf einem Flyer oder auf einem Plakat usw. zwar mit Namen werbewirksam genannt und die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit erwähnt wird, dabei aber nicht eine besonders werbewirksame Nennung oder Produktwerbung gemacht wird. Wenn Sie also zum Beispiel in Werbeunterlagen, auf Plakaten, auf Flyers usw. das Logo der Unternehmung bringen, gilt das nicht als besonders werbewirksam.

Da nun heute bei etlichen Unternehmungen die Produktwerbung mit der Werbung für die Unternehmung Hand in Hand geht, sich diese zwei Werbearten also nicht abgrenzen lassen, schaffen wir uns mit der Neuregelung nur neue Abgrenzungsprobleme. Ich möchte hier einige Beispiele nennen: Wenn zum Beispiel das Logo von Coca-Cola, Marlboro, Swatch, Rolex oder Swisscom erwähnt wird – steuerfrei –, ist es ganz klar, dass Sie damit auch eine Produktwerbung haben. Sie können das gar nicht abgrenzen, weil das «brand» auch für das Produkt steht, und das ist immer werbewirksam.

Da wir gegen jede Aushöhlung der Mehrwertsteuerbestimmungen sind und auch am Grundsatz festhalten sollten, dass diese Dienstleistung der Mehrwertsteuer unterliegt, sind wir der Meinung, dass wir hier nicht neue Ausnahmeregelungen kreieren sollten, die dann wieder andere Unternehmungen benachteiligen.

Ich bitte Sie deshalb, diese neue Ausnahmeregelung zu streichen, dies auch im Hinblick auf die Tatsache, dass sich die heutige Regelung in der Mehrwertsteuerverwaltung sehr bewährt hat, gerichtlich abgesichert ist und vor allem keine neuen Abgrenzungsprobleme schafft.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Ich möchte Sie im Namen der FDP-Fraktion bitten, hier die Mehrheit der Kommission zu unterstützen und nicht der Minderheit zu folgen.

Im Prinzip geht es ja hier um eine Klarstellung in einem Gebiet, das immer wieder zu aufwendigen Abklärungen und Diskussionen Anlass gibt. Es geht auch darum, dass ge-

meinnützige Organisationen die Spender aufführen können. Es geht ja nur um Zuwendungen, um Spenden – das ist nicht eine Gegenleistung. Da gibt es immer Schwierigkeiten. Es ist ein Riesenaufwand, wenn karitative Organisationen etwas organisieren. Das soll man erleichtern. Wir haben ja alle ein Interesse daran, dass den gemeinnützigen Organisationen diese Unterstützung – diese Spenden – zukommt. Ich nehme die Beispiele von Frau Leutenegger Oberholzer auf: Was ist denn so schlimm daran, wenn beispielsweise die Schweizerische Multiple-Sklerose-Gesellschaft einen Anlass organisiert, der von der Swisscom mit unterstützt wird? Weshalb darf denn da nicht «unterstützt durch Swisscom, Sunrise und Orange» stehen, wenn Sie die Aufzählung vollständig machen wollen? Ist das denn Werbung von solcher Art, dass hier wirklich im Sinne einer Gegenleistung die Mehrwertsteuerpflicht eingeführt werden muss? Wir denken, dass dies wirklich nicht der Fall ist. Es geht hier darum, dass diese Anstrengungen im Bereich der Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen durch die reine Nennung des Spenders eben anerkannt werden können. Im Gegensatz zu dem, was gesagt worden ist, gibt es keine Abgrenzungsprobleme; sie können auch durch den Detaillierungsgrad der Bestimmungen verhindert werden. Wenn eine Produktinformation dabei ist oder sonstige Produkte umworben werden, dann ist das selbstverständlich eine ganz andere Sache. Das kann klar getrennt werden.

Ich bitte Sie, im Sinne der gemeinnützigen Organisationen, die sehr auf diese Spenden angewiesen sind, hier der Mehrheit zu folgen. Ich frage nochmals, Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer: Was stört es die Schweizerische Multiple-Sklerose-Gesellschaft, die Pro Juventute oder eine andere Organisation, wenn sie einen Anlass macht, wenn noch die Swisscom erwähnt wird?

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Welches Produkt assoziieren Sie mit den Logos von Marlboro oder Coca-Cola?

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Die Assoziation ist klar, nicht wahr? Aber ich denke, man honoriert hier die Schenkung, die Spende an eine gemeinnützige Organisation. Wir gehen hier wohl etwas zu weit, wenn wir dieses schon als Werbung verstehen. Natürlich hängt der Name in der Luft, aber ich denke, es ist eine sehr klare Abgrenzung – das war ja Ihr Anliegen –, es ist keine Produktwerbung, und damit ist es auch sinnvoll, das nicht der Mehrwertsteuer zu unterstellen.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit. Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.
Herr Bundesrat Blocher verzichtet auf das Wort.

Maitre Jean-Philippe (C, GE), pour la commission: Le but de la révision de la législation régissant les fondations est de préciser que la mention du donateur ou la seule reproduction de sa raison de commerce ou de son logo ne constitue pas une contre-prestation imposable au titre de la TVA. Je rappelle une fois encore qu'il s'agit ici de fondations qui poursuivent des buts d'utilité publique: il ne s'agit pas de n'importe quelles fondations.

En pareille hypothèse, la moindre des choses est que le nom ou la raison sociale du donateur puissent être mentionnés dans le rapport de la fondation dont il s'agit, et le fait que cette mention soit, le cas échéant, accompagnée d'un logo n'est pas déterminant. Cela peut avoir effectivement un caractère de publicité indirecte, mais, en fait, cela ne change rien au principe en tant que tel. Il y aurait quand même une contradiction assez insoutenable à adopter la proposition de minorité. Il s'agit de fondations d'utilité publique, de fondations qui sont donc exonérées. D'un côté, donc, on les exonère et, de l'autre, par le seul fait qu'elles mentionnent le nom de leur donateur, on les impose en quelque sorte au titre de la TVA. Je crois qu'il y a là une contradiction qui n'est pas admissible, cela a même un caractère un peu mesquin.

Je rappelle, par ailleurs, que cette disposition est limitée aux organisations d'utilité publique, et cela à des conditions extrêmement strictes qui sont précisées à l'alinéa 4 de l'article 33a LTVA. Je précise qu'il ne s'agit pas de n'importe quel type de fondations: il s'agit de fondations d'utilité publique, c'est-à-dire qu'elles doivent évidemment renoncer à toute distribution de bénéfices nets en faveur de leurs membres, affecter de manière irrévocable leurs moyens financiers à des buts d'utilité publique, exercer une activité d'intérêt général, et ce de manière totalement désintéressée. On ne voit donc pas pourquoi il serait nécessaire, à ce titre, par la simple mention du nom des donateurs, ou de leur raison sociale et de leur logo, de diminuer en quelque sorte par un prélèvement de TVA les ressources dont elles disposent et qui, une fois encore, sont exclusivement affectées à des buts d'utilité publique.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Die Mehrheit der Kommission macht nichts anderes, als dass sie die Erleichterungen bei der direkten Besteuerung und bei der Verrechnungssteuer auch für die Mehrwertsteuer vorsieht. Worum geht es?

1. Gemäss geltender Bundesgerichtspraxis ist es so, dass eine Steuerleistung jetzt schon entsteht, auch wenn nur der Namenszug oder das Logo des Sponsors aufgeführt wird. Das wollen wir im Sinne einer rechtlichen Klärung in Zukunft nicht mehr.

2. Sie sehen aber auf Ihrer Fahne bei Artikel 33a des Mehrwertsteuergesetzes, dass wir Einschränkungen vorsehen. Sie dürfen also nur den Namen des Beitragszahlers und allenfalls dessen Logo verwenden und nicht mehr.

3. Falls Sie mehr tun, also z. B. für Produkte Werbung machen wollen, wäre – auch wenn Sie der Mehrheit zustimmen – eine steuerbare Werbedienstleistung vorhanden, die mehrwertsteuerpflichtig wäre.

Zusammengefasst tun wir hier nichts, das den Bogen überspannt, sondern wir wollen in Zukunft lediglich verhindern, dass gemeinnützige Institutionen nur wegen der Aufführung ihres Namens oder Logos einer Mehrwertsteuerpflicht unterstellt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.461/1165)

Für Annahme des Entwurfes 113 Stimmen

Dagegen 21 Stimmen

**Geschäft / Objet:**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Aenderung

Code civil suisse. Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 17.06.2004 10:25:51

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Alleman	+	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	o	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	o	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	o	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	*	C	VS
Cuche	*	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	o	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	*	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	*	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	o	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	*	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	o	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	o	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	o	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	o	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	o	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	*	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	*	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	o	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	*	R	BE
Marti Werner	o	S	GL
Marty Kälin	o	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	*	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geni	=	G	AG
Müller Philipp	*	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrl	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	o	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	*	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	o	G	VD
Renwald	o	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	o	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	o	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	*	V	ZH
Schlürer	*	V	ZH
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	o	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	o	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	*	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	o	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisgadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	28	17	5	41	2	113
nein / non / no	0	11	0	7	0	0	3	21
enth. / abst. / ast.	0	1	0	22	0	0	0	23
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	8	2	12	6	0	14	0	42

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

00.461

**Parlamentarische Initiative
Schuesser Fritz.
Revision
des Stiftungsrechtes**
**Initiative parlementaire
Schuesser Fritz.
Révision de la législation
régissant les fondations**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 14.12.00
Date de dépôt 14.12.00

Bericht WAK-SR 03.05.01
Rapport CER-CE 03.05.01

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WAK-SR 23.10.03 (BBI 2003 8153)
Rapport CER-CE 23.10.03 (FF 2003 7425)

Stellungnahme des Bundesrates 05.12.03 (BBI 2003 8191)
Avis du Conseil fédéral 05.12.03 (FF 2003 7463)

Ständerat/Conseil des Etats 18.12.03 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Nationalrat/Conseil national 17.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.04 (Differenzen – Divergences)

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse**

Art. 83a Abs. 4

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 83a al. 4

Proposition de la commission
Maintenir

Präsident (Schuesser Fritz, Präsident): Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es mit Bezug auf Artikel 83a Absatz 4 eine Korrektur der Fahne gibt.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir stehen im Differenzbereinigungsverfahren. Gegenüber dem Nationalrat haben wir nur wenige Differenzen. Zwei davon sind wesentlich. Die eine Differenz besteht bei Artikel 83a Absatz 4 ZGB betreffend die Ausnahme vom Obligatorium, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Die zweite Differenz liegt bei Artikel 33a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Es geht um die Möglichkeit, für Zuwendungen unter besonderen Voraussetzungen einen Steuerabzug bis zu 100 Prozent des Reineinkommens beziehungsweise Reingewinns zu gewähren.

Zu Artikel 83a Absatz 4 ZGB: Hier haben wir in der Kommission und im Rat folgenden Text beschlossen: «Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen der Befreiung fest.» Wir haben damals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir diese Ausnahmemöglichkeit im Gesetz verankern wollen, um vor allem kleinere Stiftungen befreien zu können. Der Nationalrat hat diese Bestimmung gestrichen.

Ihre Kommission hält eindeutig an dieser Befreiungsmöglichkeit fest. Wir wollen kleinere Stiftungen vor zu grossem administrativem Aufwand und vor übermässigen Kosten verschonen. Zudem sind wir der Auffassung, dass diese Ausnahmemöglichkeit grosszügig gehandhabt wird. Auch sollte die Möglichkeit bestehen, dass für kleine, einfache Stiftungen weiterhin ehrenamtliche und nichtprofessionelle Revisionsstellen zugelassen werden.

Der Bundesrat unterstützt die Fassung unseres Rates. In der Kommission wies die Verwaltung im Übrigen darauf hin, dass eine Neuregelung der Revisionsstelle im Gesellschaftsrecht im Gange sei und eine zwingende Revisions-

stelle im Stiftungsrecht eher systemfremd wäre. Der Bundesrat schlage dem Parlament nämlich für kleine Unternehmen, sei dies in Form der Aktiengesellschaft oder der GmbH, also der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Befreiung von der Revisionspflicht vor, wenn alle Gesellschafter einverstanden seien und das Unternehmen nicht mehr als zehn Mitarbeitende habe. Umso eigenartiger wäre es, wenn für Stiftungen nun generell eine Revisionsstelle obligatorisch vorgesehen würde. Namens der Kommission ersuche ich Sie daher, am früheren Beschluss festzuhalten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir sind froh, wenn Sie an dieser Bestimmung festhalten. Es ist tatsächlich so, dass der Entwurf zum Gesetz zu den Revisionsstellen für alle Gesellschaften, nicht nur für die Stiftungen, vorsieht, dass kleine Gesellschaften von dieser Revisionspflicht befreit werden können. Beim Stiftungsrecht müssen Sie im Besonderen sehen, dass es zahlreiche kleine Stiftungen in der Schweiz gibt, die im Jahr vielleicht 50 bis 100 Franken abwerfen. Wenn Sie da eine Revisionsstellenpflicht einführen, reicht der Ertrag nicht einmal für die Revisionskosten. Wir sollten schauen, dass wir hier bei diesem Konzept bleiben. Sonst haben wir nachher wieder einen Widerspruch zu den Gesetzesbestimmungen betreffend die Revisionsstellen und über die Aufsicht aller Gesellschaften.

Ich bitte Sie festzuhalten, wie das Ihre Kommission beantragt.

Angenommen – Adopté**Art. 84a**

Antrag der Kommission
Abs. 1

.... zur Prüfung vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungsorgan die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.

Abs. 2

.... Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2bis

Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.

Art. 84a

Proposition de la commission
Al. 1

.... l'organe de révision. Si la fondation n'a pas d'organe de révision, l'organe suprême de la fondation soumet le bilan intermédiaire à l'autorité de surveillance.

Al. 2

.... à l'autorité de surveillance. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2bis

L'autorité de surveillance ordonne à l'organe suprême de la fondation de prendre les mesures nécessaires. S'il ne le fait pas, l'autorité de surveillance prend elle-même les mesures qui s'imposent.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 84a Absatz 1 beantragt Ihnen die Kommission auf Anregung der Verwaltung eine Ergänzung, um auch den Fall zu regeln, in dem die Stiftung keine Revisionsstelle hat und Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Aufgrund des Vorschlages der Verwaltung hat Ihre Kommission den Absatz 2 in zwei Absätze aufgeteilt. Also haben wir hier an sich nur eine redaktionelle Änderung.

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 2 Art. 33a Abs. 2

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Studer Jean, Berset, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 33a al. 2

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité

(Studer Jean, Berset, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)
Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer – Artikel 33a Absatz 2 – wird nach der Fassung des Ständerates den Kantonen die Kompetenz gegeben, für die direkte Bundessteuer einen Abzug von bis zu 100 Prozent des Reineinkommens zu bewilligen, dies aber unter ganz klaren Voraussetzungen, die im Gesetz festgelegt sind: Es muss erstens ein besonders wichtiges öffentliches Interesse vorliegen, zweitens muss die Nachhaltigkeit der Finanzierung gesichert sein, und drittens muss von Kanton und Gemeinde bei den direkten Steuern ein mindestens gleich hoher Abzug gewährt werden.

Der Nationalrat hat dies abgelehnt. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 4 Stimmen, an der Fassung unseres Rates festzuhalten. Die Minderheit Studer will dem Nationalrat zustimmen.

Namens der Mehrheit empfehle ich Ihnen, an unserem früheren Beschluss festzuhalten. Es ist eine Ausnahmebestimmung, und es wird klar festgelegt, welche Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Kompetenz, diese Abzugsmöglichkeit zu gewähren, eindeutig bei den Kantonen liegt. Der Kanton entscheidet, ob eine bestimmte Zuwendung von hinreichender Bedeutung ist, um ausnahmsweise einen entsprechenden grösseren Abzug zu rechtfertigen.

Studer Jean (S, NE): Nous avons déjà eu l'occasion de débattre de cette question lors de notre séance du 18 décembre 2003; et même si nous avons déjà eu l'occasion d'en débattre, permettez-moi quand même de rappeler quelques principes de base. Le premier, celui de l'égalité de traitement entre les contribuables, un principe qui veut que chacun soit imposé selon son revenu; et un principe qui ne permet pas d'échapper à l'impôt en accordant des libéralités au bon vouloir du contribuable, sinon c'est une méconnaissance de ce principe. Le Conseil fédéral l'a d'ailleurs dit dans sa prise de position contre cette facilité qui serait accordée aux cantons.

Le deuxième principe de base en matière de politique fiscale, c'est que l'impôt doit servir à financer les tâches de l'Etat. En démocratie, ce sont les autorités instituées qui décident de ces tâches et de l'importance de leur financement. Il n'appartient pas à chaque citoyen d'avoir une propre compétence budgétaire personnelle, et de décider finalement de quelle manière il veut assurer le financement de telle tâche et ne pas assurer le financement de telle autre.

Enfin, ce n'est pas ici que je vais longuement discourir sur les difficultés financières que rencontrent les collectivités publiques, mais simplement vous rappeler que cette proposition, lors de la consultation, a finalement été rejetée par presque l'ensemble des autorités cantonales.

Je voudrais encore faire deux remarques:

1. Si, aujourd'hui déjà, les cantons ont une compétence pour accorder des déductions pour des versements, la proposition qui vous est faite par la majorité aurait pour but d'accorder aux cantons une compétence supplémentaire, à savoir

d'opérer des déductions non seulement pour des versements, mais aussi pour des prestations en nature. A un moment où on cherche à harmoniser formellement la fiscalité dans ce pays, je ne crois pas que le moment soit venu de réaccorder aux cantons des possibilités qui tendent à une désharmonisation. Car il y aura des cantons qui n'accorderont aucune possibilité de déduction, des cantons qui accorderont des possibilités de déduction pour les versements en argent, puis des cantons qui n'accorderont aucune possibilité de déduction pour les versements en argent, mais qui en accorderont pour les prestations en nature. Bref, tout cela va à l'encontre de l'harmonisation formelle qu'on cherche quand même à assurer.

2. Il y a en plus des difficultés d'interprétation, vous l'avez vu à l'article 33a alinéa 1 où on garantit, sur le plan suisse, la possibilité d'opérer des déductions, pour autant qu'elles ne dépassent pas 20 pour cent des revenus. On a précisé que ces déductions étaient possibles à l'égard des fondations en raison de leur but de service public ou d'utilité publique. Le but de service public ou d'utilité publique est relativement précisé dans la loi: c'est l'article 56 lettre g, auquel fait d'ailleurs référence cet alinéa 1.

A l'alinéa 2, on introduit une nouvelle notion: il ne s'agit plus de but de service public ou d'utilité publique, il s'agit d'«intérêt public particulièrement important». Je n'ai pas encore exactement compris la différence subtile qu'il y a entre les buts de service public et d'utilité publique et les intérêts publics particulièrement importants. Déjà la différence entre un intérêt public important et un intérêt public particulièrement important m'est totalement obscure. Mais encore, la différence entre les buts que poursuivent les fondations, auxquelles on peut opérer un versement avec une déduction jusqu'à concurrence de 20 pour cent selon l'article 33a alinéa 1, et les autres fondations qui présenteraient un intérêt public particulièrement important, auxquelles les cantons pourraient finalement accorder ces facilités-là pour le contribuable qui leur verserait des prestations en argent ou en nature, m'est également obscure.

Il y a à l'évidence des problèmes d'interprétation, et par conséquent d'application, qui se posent dans cette disposition à l'alinéa 1, sans parler de tous les problèmes pratiques. S'agissant par exemple de la prestation en nature: comment évaluer la valeur de la prestation? Sans parler non plus des problèmes que peut poser sur le plan fiscal la possibilité par exemple d'exonérer quelqu'un qui déciderait de céder une partie de son héritage et qui pourrait ainsi le déduire complètement de son revenu.

Pour toutes ces raisons, la minorité de la commission vous invite à suivre le Conseil national, qui a refusé d'accorder cette possibilité supplémentaire aux autorités cantonales, en relevant si vous le permettez, Monsieur le président, que la minorité que je défends ici vaut à la fois pour l'alinéa 2 de l'article 33 et pour l'alinéa 1bis de l'article 59. Je ne me permettrai pas de répéter ce que je viens de vous dire, en espérant que le dire une fois suffit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, dem Beschluss des Nationalrates bzw. der Minderheit zuzustimmen. Es ist tatsächlich so, dass das eine problematische Bestimmung ist. Sie sehen, dass hier dem Kanton die Möglichkeit gegeben wird, jemandem Bundessteuern zu erlassen. Es ist natürlich an sich etwas nicht ganz Normales, dass jemand eine Steuer erlässt, die einem anderen Gemeinwesen zukommt. Natürlich ist das, wie der Präsident gesagt hat, an Voraussetzungen gebunden. Aber so klar sind diese Voraussetzungen auch wieder nicht.

Sie haben drei Voraussetzungen; mindestens die ersten zwei sind problematisch:

Es muss erstens «ein besonders wichtiges öffentliches Interesse» vorliegen; so klar ist dieser Begriff auch wieder nicht, und der betreffende Kanton entscheidet für seinen Kanton, was bei ihm ein besonders wichtiges öffentliches Interesse ist. Sie müssen sehen: Davon hängen die Bundessteuern ab, und damit sind alle anderen Kantone von diesem Entscheid betroffen.

Die zweite Bedingung ist die Nachhaltigkeit der Finanzierung. Wir wissen ja, dass «Nachhaltigkeit» ein ausserordentlich dehnbarer Begriff ist. Hier ist relativ viel Entscheidungswillkür möglich.

Die dritte Bestimmung ist eine klare Bestimmung – das würde ich auch sagen –: Der Abzug ist daran gebunden, dass der Kanton und die Gemeinden auf mindestens gleich viel verzichten. Das, würde ich sagen, ist unproblematisch. Die ersten beiden Voraussetzungen sind aber problematisch; es ist problematisch, wenn ein Kanton bestimmen kann, ob jemand von der Bundessteuer befreit werden soll. Der Bundesrat war von Anfang an der Meinung, man sollte diese Bestimmung streichen. Wir haben ja vorne eine generelle Regelung, dass die Bundessteuer unter bestimmten Voraussetzungen nur teilweise bezahlt werden muss.

Darum bitten wir Sie, der Fassung der Minderheit zuzustimmen; das ist die Fassung des Bundesrates und auch die Fassung des Nationalrates. Die Kantone haben übrigens im Vernehmlassungsverfahren Abzüge in der vorgeschlagenen Höhe mit grosser Mehrheit und nachdrücklich abgelehnt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 17 Stimmen

Ziff. 2 Art. 33a Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 33a al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Absatz 3: Die Kommission schliesst sich dem Beschluss des Nationalrates an und ist einverstanden, dass dieser Absatz gestrichen wird. Es ist jedoch zu betonen, dass die Streichung nicht das Gegenteil bedeutet, also dass die öffentliche Bekanntmachung freiwilliger Leistungen die Abzugsfähigkeit beeinträchtigen würde. In der Kommission erklärte die Verwaltung deutlich, dass aus der Sicht der direkten Bundessteuer mit Spenden geworben werden könne, ohne dass dadurch die Abzugsfähigkeit infrage gestellt würde.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 59 Abs. 1bis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Studer Jean, Berset, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 59 al. 1bis

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Studer Jean, Berset, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Mit dem Entscheid zu Artikel 33a Absatz 2 ist auch hier der Entscheid gefällt. Das kann ich auch dem Votum von Herrn Studer entnehmen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 59 Abs. 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 59 al. 1ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie bei Artikel 33a Absatz 3. Es ist richtig, wenn wir gemäss dem Beschluss bei Artikel 33a Absatz 3 auch hier dem Nationalrat folgen und diese Bestimmung streichen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 9 Abs. 2 Bst. i; Art. 25 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 9 al. 2 let. i; art. 25 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier ist das Gleiche zu sagen. Auch hier schliessen wir uns dem Nationalrat an.

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 5 Abs. 1 Bst. f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 5 al. 1 let. f

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ich habe hier keine Bemerkungen; das ist redaktionell.

Angenommen – Adopté

00.461

**Parlamentarische Initiative
Schuesser Fritz.
Revision
des Stiftungsrechtes
Initiative parlementaire
Schuesser Fritz.
Révision de la législation
régissant les fondations**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 14.12.00Date de dépôt 14.12.00Bericht WAK-SR 03.05.01
Rapport CER-CE 03.05.01

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WAK-SR 23.10.03 (BBI 2003 8153)
Rapport CER-CE 23.10.03 (FF 2003 7425)Stellungnahme des Bundesrates 05.12.03 (BBI 2003 8191)
Avis du Conseil fédéral 05.12.03 (FF 2003 7463)

Ständerat/Conseil des Etats 18.12.03 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Nationalrat/Conseil national 17.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.10.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 06.10.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.10.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 08.10.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2004 5435)

Texte de l'acte législatif (FF 2004 5095)

Maitre Jean-Philippe (C, GE), pour la commission: Il nous reste trois divergences. La première a trait à la possibilité de dispenser une fondation de l'obligation de désigner un organe de révision; il s'agit des toutes petites fondations. Notre conseil avait estimé qu'il était nécessaire de biffer cette disposition; le Conseil des Etats l'a maintenue.

La commission vous propose de vous rallier au Conseil des Etats.

Pour de toutes petites fondations, on peut effectivement se dispenser de cette obligation, d'autant que le Conseil des Etats a rajouté à l'article 84 alinéa 1 le fait que, lorsqu'une petite fondation n'a pas d'organe de révision et qu'elle se trouve dans une situation de surendettement ou d'insolvabilité, le conseil de fondation doit saisir l'autorité de surveillance de façon à ce que les vérifications comptables soient faites.

La deuxième divergence est relative à la situation d'insolvabilité ou de surendettement, pour laquelle notre conseil avait estimé qu'il n'appartenait pas sans autre à l'autorité de surveillance de prendre les mesures nécessaires, mais qu'il fallait d'abord que les organes de la fondation le fassent. Et s'ils faillissaient à cette tâche, à ce moment-là, l'autorité de surveillance pouvait le faire. Le Conseil des Etats sur le fond s'est rallié à cette façon de voir, il n'y a qu'une différence rédactionnelle.

La troisième divergence est la plus sérieuse; elle est relative à la possibilité, pour un canton, d'accorder une déduction à concurrence de la totalité du revenu imposable pour des versements à des fondations qui ont un but particulièrement affirmé d'intérêt public. Nous avons dit, en ce qui nous concerne, qu'une telle possibilité ne devait pas être ouverte, pour des raisons d'égalité de traitement devant l'impôt, et aussi en raison du caractère fondamentalement non affecté de l'impôt. Or, si vous permettez la déduction de la totalité de l'impôt lorsqu'un versement est fait à une fondation d'utilité publique, vous permettez en réalité par ce mécanisme de substitution de diriger l'impôt que vous payez. Et cela peut être dommageable, en particulier dans le cadre de cantons ou de communes qui pourraient avoir un intérêt particulier à sauvegarder sur leur territoire une entreprise déterminée qui serait financée par une fondation déterminée. On pourrait avoir là une sorte d'effet boomerang, c'est-à-dire que le canton ou la commune se trouverait contraint en quelque sorte de devoir plaider en faveur de cette exonération fiscale. Et là, on aurait clairement une distorsion des mécanismes généraux de la fiscalité.

Le Conseil des Etats a maintenu cette possibilité de déduction totale, mais à une majorité assez courte, par 21 voix contre 17. La commission, elle, à l'unanimité, a estimé nécessaire de maintenir la décision de notre conseil, c'est-à-dire de ne pas autoriser ce type de déduction à concurrence de la totalité du revenu imposable.

Nous vous proposons donc de suivre les recommandations de la commission.

Bührer Gerold (RL, SH), für die Kommission: Es verbleiben lediglich zwei materielle Differenzen, und deswegen kann ich mich ganz kurz fassen.

Die eine Differenz, die wir zum Ständerat haben, betrifft Artikel 83a. Dort geht es ja darum, dass Bewilligungen von der Aufsichtsbehörde erteilt werden können, dass Stiftungen von der Einsetzung einer Revisionsstelle befreit werden können. Hier überwog in der Kommission das Argument für die Entlastung solcher Kleinststiftungen. Wir sprechen ja auch sonst immer von Entlastungen zugunsten der KMU, und hier verhält es sich ähnlich.

Die Kommission beantragt Ihnen daher mit 14 zu 7 Stimmen, dem Ständerat zu folgen und diese Ausnahmeregelung zuzulassen.

Die andere verbleibende Differenz betrifft das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Dort beantragen wir Ihnen einstimmig, an unserer Fassung festzuhalten. Der Ständerat hat bekanntlich Folgendes beschlossen: Wenn ein besonders wichtiges öffentliches Interesse vorliegt und wenn der Kanton prozentual mindestens einen gleich hohen Abzug bei der direkten Steuer zulässt, also wenn diese Bedingungen gegeben sind, kann man bis 100 Prozent auch bei der Bundessteuer abziehen. Hier beantragt Ihnen die Kommission, wie gesagt, bei unserer Fassung zu bleiben, das heisst, keine derartige Ausnahmeregelung zuzulassen. Die Begründung dafür kann auf einen Punkt konzentriert werden: Es dürfte rechtspolitisch äusserst schwierig sein, letztlich auszumachen, wo solche besonders wichtige öffentliche Interessen vorliegen, die einen solchen Abzug rechtfertigen würden. Schliesslich hat auch der Ständerat in dieser Frage sehr knapp entschieden, mit lediglich 21 zu 17 Stimmen.

Wie gesagt, aus diesem Grund, vor allem also aus rechtspolitischen Bedenken heraus, empfiehlt Ihnen die Kommission, an der ursprünglichen Fassung unseres Rates festzuhalten. Das ist auch die Meinung der FDP-Fraktion.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat empfiehlt Ihnen hier, Ihrer Kommission zuzustimmen. Warum?

In Artikel 83a Absatz 4 ZGB geht es ja darum, dass Bedingungen festgelegt werden können, wann Stiftungen keine Revisionsstelle brauchen. Ich habe Ihnen das schon das letzte Mal darzulegen versucht. Sie müssen sehen, wenn Sie das hier nicht bewilligen, dann hängt das Revisionsgesetz, das bei Ihnen in Beratung ist, natürlich auch in der Luft. Es ist störend, dass Sie für Kleinststiftungen keine solche Ausnahme zulassen. Es gibt eine Grosszahl von Stiftungen in der Schweiz, die vielleicht einen Stiftungsertrag von 50 oder 80 Franken pro Jahr haben. Sie dienen gemeinnützigen Zwecken und werden durch ehrenamtliche Stiftungsräte verwaltet. Wenn Sie hier noch eine obligatorische Revisionsstelle einbauen, dann reicht der jährliche Ertrag nicht einmal für die Revision aus, und das ist störend. Solche Ausnahmen müssen gemacht werden. Der Ständerat hat dem schon zugestimmt. Ich freue mich, dass Ihre Kommission auch einstimmig zugestimmt hat. Ich bitte Sie, diesen Beschluss zu unterstützen.

Im Weiteren ist es richtig, dass wir eine saubere Regelung für Stiftungen ohne Revisionsstelle haben, falls sie überschuldet oder zahlungsunfähig sind. Auch da bitten wir Sie, Ihrer Kommission bzw. Ständerat und Bundesrat zuzustimmen.

Ich bitte Sie aber auch, mit Ihrer Kommission gegenüber dem Ständerat an der Bestimmung, die die Steuerbefreiung betrifft, festzuhalten. Sie müssen sehen, es ist verständlich, dass Gemeinden und Kantone bei ihren Stiftungen auf die Steuern verzichten können. Aber es ist stossend, wenn ein Kanton bestimmen kann, dass die Steuern des Bundes, z. B. die direkte Bundessteuer, nicht bezahlt werden müssen. Da erlässt ein Kanton Steuern eines Dritten. Das schädigt natürlich auch die anderen Kantone, weil diese über den Finanzausgleich von diesen Steuern profitieren würden. Ich glaube, es ist gut, wenn Sie hier festhalten. Ich hege die Hoffnung, dass auch der Ständerat dann auf diese Lösung einschwenken wird.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch Code civil suisse

Art. 83a Abs. 4; 84a Abs. 1, 2, 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 83a al. 4; 84a al. 1, 2, 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 2 Art. 33a Abs. 2; 59 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 2 art. 33a al. 2; 59 al. 1bis

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

raux trouvent leur place dans la loi concernant chacun des-dits tribunaux, et non pas dans la loi sur le principe de la transparence dans l'administration telle qu'on vient de l'aborder maintenant. Pour le reste, c'est une question de systématique et cela me paraît aussi plus simple et plus limpide d'insérer ces dispositions dans les lois concernant chacun des tribunaux spécifiques concernés, et ainsi de sortir ces éléments de la présente loi.
La commission est parfaitement d'accord avec cette vision de la systématique des dispositions en question.

Angenommen – Adopté

00.461

**Parlamentarische Initiative
Schiesser Fritz.
Revision
des Stiftungsrechtes
Initiative parlementaire
Schiesser Fritz.
Révision de la législation
régissant les fondations**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 14.12.00
Date de dépôt 14.12.00

Bericht WAK-SR 03.05.01
Rapport CER-CE 03.05.01

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WAK-SR 23.10.03 (BBI 2003 8153)
Rapport CER-CE 23.10.03 (FF 2003 7425)

Stellungnahme des Bundesrates 05.12.03 (BBI 2003 8191)
Avis du Conseil fédéral 05.12.03 (FF 2003 7463)

Ständerat/Conseil des Etats 18.12.03 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Nationalrat/Conseil national 17.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.10.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 06.10.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.10.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 08.10.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse**

**Änderung bisherigen Rechts
Modification du droit en vigueur**

Ziff. 2 Art. 33a Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 33a al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir haben noch eine Differenz zum Nationalrat bei Artikel 33a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Nach der Fassung des Ständerates soll den Kantonen die Kompetenz gegeben werden, für die direkten Bundessteuern einen Abzug von bis zu 100 Prozent des Reineinkommens zu bewilligen; dies aber unter ganz klaren Voraussetzungen, die im Gesetz festgelegt sind.

Der Nationalrat hat die Animation zum Spenden gestoppt. Er lehnte diese Bestimmungen ganz klar ab. Ihre Kommission hat diese Frage erneut diskutiert und auch einen Vermittlungsvorschlag beraten. Schliesslich kam Ihre Kommission zum Schluss, dass es nichts anderes gibt und dass nichts

anderes übrig bleibt, als sich dem Nationalrat anzuschliessen.
Ich beantrage Ihnen daher, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 59 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 59 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier geht es um dieselbe Frage. Ich ersuche Sie, sich dem Nationalrat anzuschliessen, wie es die Kommission beantragt.

Angenommen – Adopté

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Freitag, 8. Oktober 2004
Vendredi, 8 octobre 2004

08.00 h

00.461

**Parlamentarische Initiative
Schiesser Fritz.
Revision
des Stiftungsrechtes**
**Initiative parlementaire
Schiesser Fritz.
Révision de la législation
régissant les fondations**

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 14.12.00

Date de dépôt 14.12.00

Bericht WAK-SR 03.05.01

Rapport CER-CE 03.05.01

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WAK-SR 23.10.03 (BBI 2003 8153)

Rapport CER-CE 23.10.03 (FF 2003 7425)

Stellungnahme des Bundesrates 05.12.03 (BBI 2003 8191)

Avis du Conseil fédéral 05.12.03 (FF 2003 7463)

Ständerat/Conseil des Etats 18.12.03 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Nationalrat/Conseil national 17.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.10.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 06.10.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.10.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 08.10.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2004 5435)

Texte de l'acte législatif (FF 2004 5095)

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

00.461

**Parlamentarische Initiative
Schiesser Fritz.
Revision
des Stiftungsrechtes
Initiative parlementaire
Schiesser Fritz.
Révision de la législation
régissant les fondations**

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 14.12.00Date de dépôt 14.12.00

Bericht WAK-SR 03.05.01

Rapport CER-CE 03.05.01

Ständerat /Conseil des Etats 08.06.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WAK-SR 23.10.03 (BBI 2003 8153)

Rapport CER-CE 23.10.03 (FF 2003 7425)

Stellungnahme des Bundesrates 05.12.03 (BBI 2003 8191)

Avis du Conseil fédéral 05.12.03 (FF 2003 7463)

Ständerat /Conseil des Etats 18.12.03 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Nationalrat/Conseil national 17.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat /Conseil des Etats 22.09.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.10.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat /Conseil des Etats 06.10.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat /Conseil des Etats 08.10.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 08.10.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2004 5435)

Texte de l'acte législatif (FF 2004 5095)

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse**

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif : Beilage – Annexe 00.461/1442)

Für Annahme des Entwurfes 159 Stimmen

Dagegen 1 Stimme